

VERBANDSGEMEINDE NASTÄTTEN RHEIN-LAHN-KREIS

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 (5) BauGB zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans - Teilplan Windenergienutzung

**BEARBEITET IM AUFTRAG DER
VERBANDSGEMEINDE NASTÄTTEN**

Stand: 01.September 2015
Projekt-Nr: 30 785

KARST INGENIEURE GMBH
STÄDTEBAU ■ VERKEHRSWESEN ■ LANDSCHAFTSPLANUNG



56283 NÖRTERSHAUSEN
AM BREITEN WEG 1
TELEFON 0 26 05/96 36-0
TELEFAX 0 26 05/96 36-36
Info@karst-ingenieure.de
www.karst-ingenieure.de

Inhaltsverzeichnis

ZUSAMMENFASENDE ERKLÄRUNG GEMÄSS §6 (5) BAUGESETZBUCH	3
1 VORBEMERKUNGEN	3
2 BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE	6
3 BERÜCKSICHTIGUNG DER ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG	7
4 GRÜNDE FÜR DIE WAHL DES PLANS	35

ZUSAMMENFASENDE ERKLÄRUNG GEMÄSS § 6 (5) BAUGESETZBUCH

1 VORBEMERKUNGEN

Nach der aktuellen Gesetzeslage ist dem Flächennutzungsplan „eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde“ (§ 6 (5) BauGB).

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde die vorliegende zusammenfassende Erklärung in drei Abschnitte unterteilt: Im ersten Abschnitt wird auf die Berücksichtigung der Umweltbelange im Planverfahren eingegangen. Der nächste Abschnitt fasst die wesentlichen Anregungen und Bedenken der Behörden und der Öffentlichkeit aus den Beteiligungsverfahren zusammen und gibt die relevanten Ergebnisse aus der Abwägung wieder, die wesentliche Auswirkungen auf den Planentwurf hatten. Ergänzend wird im letzten Abschnitt dargelegt, aus welchen Gründen die Entscheidung für den Plan in seiner vorliegenden Ausführung getroffen wurde.

Der Verbandsgemeinderat Nastätten hat sich im Jahr 2011 entschlossen eine 14. Änderung des Flächennutzungsplans – Teilplan Windenergienutzung einzuleiten, um eine Steuerung der Windenergienutzung im Verbandsgemeindegebiet zu erreichen.

Die Beteiligungsverfahren wurden im Zeitraum von August 2013 bis Juni 2014 durchgeführt. Nach den Verfahren der landesplanerischen Stellungnahme gemäß § 20 LPIG, der frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB, der Haupt-Beteiligungsverfahren nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB wurden jeweils Abwägungen durch den Verbandsgemeinderat vorgenommen.

In der Sitzung des Verbandsgemeinderates Nastätten am 27. November 2014 wurde die abschließende Abwägung gemäß § 1 (7) BauGB vorgenommen. In dieser Sitzung wurde der Flächennutzungsplan beschlossen (1. Feststellungsbeschluss gem. § 6 BauGB). Nach Durchführung des Zustimmungsverfahrens nach der Gemeindeordnung erfolgte die abschließende Beschlussfassung über den Entwurf des Flächennutzungsplans (abschließender Feststellungsbeschluss). Die Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten hat anschließend einen Antrag auf Genehmigung bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises gestellt.

Darstellung/ Ausweisung im Flächennutzungsplan

Die Flächen werden im Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche – Wind gemäß § 5 Abs. 2 Ziff. 1 BauGB und gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 4 Baunutzungsverordnung mit der Zweckbestimmung Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Ziff. 5 BauGB i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB im Flächennutzungsplan ausgewiesen und verbindlich festgelegt.

Es wurde gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB festgelegt, dass außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen „Wind“ im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Nastätten keine weiteren Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Ziff. 5 BauGB zulässig sind.

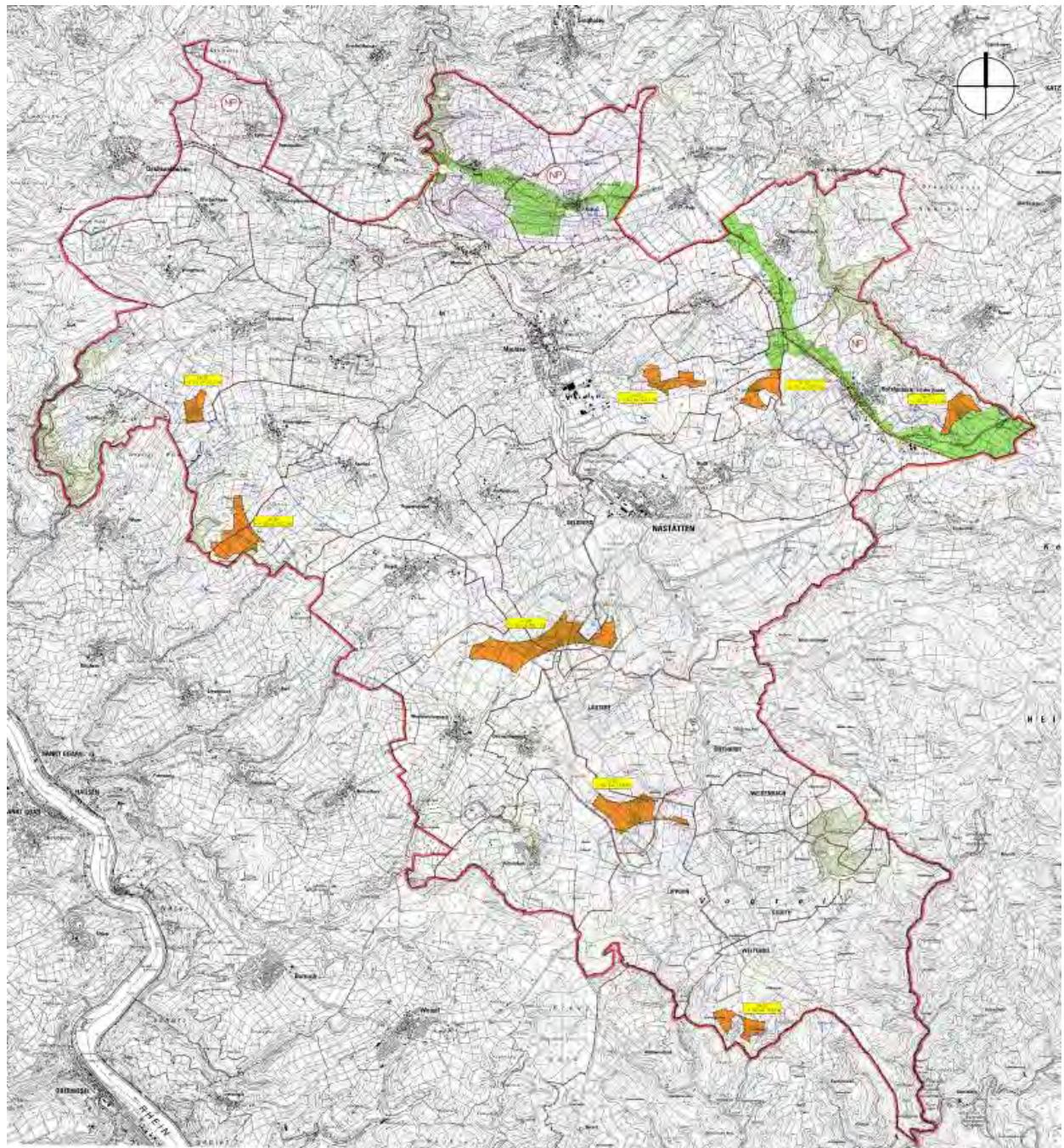
Mit der Plankonzeption ist die planungsrechtlich ausschließende Wirkung für die sonstigen Flächen im Verbandsgemeindegebiet klargestellt. Windenergieanlagen sind ausschließlich im Bereich der dargestellten Sonderbauflächen bzw. Konzentrationsflächen zulässig. Insofern erfolgte eine Positivausweisung mit Ausschlusswirkung für das übrige Gebiet der Verbandsgemeinde Nastätten.

Unterlagerte land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sind weiterhin möglich.

Außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen für Windenergieanlagen stehen öffentliche Belange einer Windenergienutzung an anderer Stelle in der Verbandsgemeinde Nastätten gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entgegen (Planvorbehalt).

Neben der Darstellung der Sonderbauflächen erfolgen in der Flächennutzungsplankarte zu informativen Zwecken weitere Darstellungen. Unter Berücksichtigung der abwägenden Beschlussfassungen zu den Anregungen aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB sowie §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB werden zu Informationszwecken folgende Gebietsdarstellungen dargestellt:

- Lage und Abgrenzung Naturpark Nassau
- FFH-Gebiete im Bereich der Verbandsgemeinde Nastätten
- Wasserschutzgebiete der Zonen I, II und III gemäß wirksamen Rechtsverordnungen
- Verlauf des Limes (Kernzone) mit Pufferbereich gemäß LEP IV, Teilstreitbeschreibung, Kapitel 5.2.1 Erneuerbare Energien
- Darstellung einer 5 km Pufferzone um die historische Kulturlandschaft des Lahntals, für die eine Einzelfallprüfung auf Genehmigungsebene der einzelnen Windenergieanlage erforderlich wird.
- Waldorte mit einem überwiegenden Laubholzanteil (größer 50 Prozent), älter als 120 Jahre mit einer zusammenhängenden Fläche von mindestens 10 Hektar (Alte Laubwaldbestände gemäß Grundsatz G 163 c des LEP IV, Teilstreitbeschreibung Erneuerbare Energien, Kapitel 5.2.1; Quelle der Karteninformationen: Landesforsten Rheinland-Pfalz, Zentralstelle der Forstverwaltung, Forsteinrichtung Koblenz; Stand: 25.09.2013).
- Darstellung bestehender Windkraftanlagen innerhalb und außerhalb der Verbandsgemeinde Nastätten



**Abb: Auszug des Teilplans des Flächennutzungsplans – Teilplan Windenergienutzung:
Darstellung der Sonderbauflächen-Wind (Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen
gemäß § 35 BauGB, „orangefarbene Darstellung“)**

2 BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

Die Darstellung bzw. Ausweisung von Sonderbauflächen für Windenergieanlagen basiert auf einem Standorteignungsgutachten, das die Standortkonzeption der Verbandsgemeinde Nastätten darstellt. In diesem Gutachten wurden für die Planungsebene der Flächennutzungsplanung die mensch- und umweltverträglichsten Standorte ermittelt, d.h. im Rahmen dieser Untersuchung wurden die Umweltbelange bereits umfassend berücksichtigt.

Durch die Anwendung von Tabu- und Restriktionskriterien im Standorteignungsgutachten wurden aus umweltplanerischer Sicht alle hochwertigen Bereiche ausgeschlossen.

Im Einzelnen kamen folgende Bereiche nicht als Potentialflächen infrage (zusammenfassende Darstellung):

- Naturschutzgebiete „Reichelsteiner Bachtal“ und „Wacholdervorkommen Welterod“ zzgl. 200 m Puffer
- Pauschal geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG zzgl. 100 m Puffer
- FFH-Gebiete „Lahnhänge“, „Rheinhänge zwischen Lahnstein und Kaub“ und „Zorner Kopf“ zzgl. 100 m Puffer
- Natur- und Bodendenkmäler zzgl. 50 m Puffer
- Denkmalschutz Einzelanlage/ Gesamtanlage (ggf. Einzelfallprüfung)
- „Limes“ (UNESCO-Weltkulturerbe, Kernzone mit Pufferbereich)
- Wasserschutzgebiete der Zonen I und II
- Vorranggebiete für den Arten- und Biotopschutz gemäß RROP 2006
- Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffgewinnung gemäß RROP 2006
- Bedeutsame Rastplätze von diversen Vogelarten: u. a. Mornellregenpfeifer, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Brachpieper, Steinschmätzer, Braunkehlchen, Feldlerche, Schafstelze
- Schutzabstand von 3,0 km zu lokalisierten Bruthorsten des Schwarzsturchs
- Schutzabstände von 1,0 km zu lokalisierten Bruthorsten des Rotmilan und Schwarzmilan
- Schutzabstände zu Revierbereichen des Rotmilan)

Es wird deutlich, dass die hochwertigen natur- und landschaftsschutzrelevanten Bereiche in der Verbandsgemeinde Nastätten nicht beeinträchtigt werden.

Für den Planentwurf wurden letztendlich nur die geeigneten Potentialflächen beschlossen, die sich auf Grundlage einer Analyse des Gesamtraums der Verbandsgemeinde Nastätten nach den Tabu- und Restriktionskriterien ergaben. Die Potentialflächen, die als Sonderbauflächen / Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen in das FNP-Planverfahren aufgenommen worden sind, wurden zudem in einer Umweltprüfung nach dem Baugesetzbuch untersucht. Die Untersuchung hat ihren Niederschlag im Umweltbericht nach §§ 2a und 2 (4) BauGB gefunden.

Die Plangeberin hat zudem den Planvorbehalt nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ausgeübt. Auf diese Weise kann auf Grundlage des schlüssigen planerischen Gesamtkonzeptes der verbleibende Raum außerhalb der geplanten Sonderbauflächen der Verbandsgemeinde von Windenergieanlagen freigehalten werden – ohne jedoch die Nutzungsmöglichkeiten für eine Windenergienutzung unzulässig einzuschränken.

Aufgrund fachbehördlicher, fachgutachterlicher und privater Stellungnahmen hat es sich im Abwägungsprozess ergeben, dass mehrere Anpassungen des Entwurfs vorgenommen worden sind.

In einem ergänzenden Fachgutachten „Bewertung der Sonderbauflächen für Windenergienutzung zur Vereinbarkeit mit Belangen des Denkmalschutzes und des Naturparks Nassau“ (Karst Ingenieure, November 2013) wurden grundsätzliche und umfangreiche Bewertungen von Belangen des Denkmalschutzes und zum Naturpark Nassau und zur Verträglichkeit mit der Naturparkverordnung thematisiert und vorgenommen.

Die Landschaftsbildanalyse wurde nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB und der Abstimmung mit den benachbarten Gebietskörperschaften gemäß § 2 (2) BauGB) in die Plankonzeption aufgenommen. Im Planverfahren erfolgten ergänzende Abwägungsentscheidungen des Verbandsgemeinderates zu Aspekten der Denkmalschutzbehörden im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB.

Es wurden einige Hinweise und Auflagen in die Planunterlagen aufgenommen, die an die nachgeordneten Planungsebenen (verbindliche Bauleitplanung, Bauantragsverfahren) gerichtet sind.

Die Planurkunde des Flächennutzungsplans enthält diese Auflagen:

- Hinweise und Abstände zu Richtfunkstrecken
- Detailuntersuchung artenschutzrechtlicher Belange
- Hinweise zu alten Laubwaldbeständen

Zudem wurden in die Planbegründung umweltrelevante Hinweise aufgenommen, die für die detaillierte Standortplanung der Einzelanlage notwendig sind:

- Hinweise bezüglich der Abstände zu klassifizierten Straßen
- Hinweise bezüglich der verkehrlichen Erschließung
- Hinweis auf die Zustimmungsnotwendigkeit nach Luftverkehrsgesetz
- Tag- und Nachkennzeichnung der WEA zur Flugsicherheit
- Hinweis zur Netzanbindung/ Energieversorgung
- Hinweise zu erforderlichen Mindestabständen zu Hochspannungsfreileitungen
- Hinweise zu Mindestabständen von Windenergieanlagen zu 20 kV-Freileitungen
- Hinweise zu Belangen des Denkmalschutzes: u. a. Archäologischer Denkmalschutz
- Hinweise zu Belangen der Forstwirtschaft.

3 BERÜCKSICHTIGUNG DER ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG

Im Rahmen der **frühzeitigen Beteiligungsverfahren** gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB wurden folgende wesentliche Anregungen vorgetragen.

01. September 2015

Die **Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Bad Ems** hat eine Stellungnahme vom **24.09.2013** abgegeben.

Der Verbandsgemeinderat Nastätten hat die Stellungnahme der Kreisverwaltung zur Kenntnis genommen und sie in die Abwägung eingestellt.

Die Kreisverwaltung hat auf allgemeine Aspekte hingewiesen, u. a. das in Kraft getretene „LEP IV - Teilstudie „Regenerative Energien“ und das veröffentlichte ministerielle Rundschreiben „Hinweise zur Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen“ vom 28.05.2013.

Zudem wurde auf das Landesgutachten vom 13.09.2012 mit der Bezeichnung „Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz“ hingewiesen, in dem naturschutzrelevante Fragestellungen, insbesondere zur Beeinträchtigung von Vogel- und Fledermausarten und zur Planung von Windenergieanlagen in FFH- und Vogelschutzgebieten thematisiert sind.

Die Plangeberin hat ausgeführt, dass dieses Gutachten im Rahmen des durch die Verbandsgemeinde beauftragten Artenschutzgutachtens, welches durch die Beratungsgesellschaft Natur erstellt wurde, berücksichtigt worden ist. Die Plangeberin hat ausgeführt, dass die Ziele und Grundsätze aus der Fortschreibung des LEP IV - „Regenerative Energien“ berücksichtigt wurden. Es bestehen keine Zielkonflikte, und die Grundsätze wurden insgesamt hinreichend berücksichtigt (unter Berücksichtigung der Gesamtkonzeption zur bauleitplanerischen Abwägung). Die Plangeberin hat im Einzelfall auf konkrete Abwägungsbeschlüsse im vorliegenden Flächennutzungsplanverfahren verwiesen.

Der Verbandsgemeinderat hat im Hinblick auf die Ausführungen der Kreisverwaltung zu wasserwirtschaftlichen Aspekten ausgeführt, dass zu Wasserschutzgebieten und bekannten Altlastverdachtsflächen festzustellen ist, dass in den weiteren Planentwurf (Plankarte des Flächennutzungsplans) die ausgewiesenen Wasserschutzgebiete zur Information zeichnerisch übernommen werden. In den Themenkarten der Standorteignungskonzeption sind die WSG-Abgrenzungen berücksichtigt.

Der Verbandsgemeinderat Nastätten hat die Hinweise der unteren Naturschutzbehörde auf die aus Ihrer Sicht gegebene Notwendigkeit der Fortschreibung der Landschaftsplanung und der Auswertung der „alten Landschaftsplanung“ zur Kenntnis genommen. Die Plangeberin erläuterte, dass nach behördlichen Abstimmungsgesprächen festgelegt wurde, dass eine grundsätzliche flächendeckende Fortschreibung der Landschaftsplanung für die gesamte VG Nastätten im Rahmen der Teilstudie des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich sei. Ergänzend wurden Ausführungen und Bewertungen konkret in Bezug auf die ermittelten Sonderbauflächen in die Begründung des Flächennutzungsplans aufgenommen. Die Abwägung der landschaftsplanerischen Belange wurde anhand der vorliegenden Plankonzeption und durch eine fachgutachterliche Stellungnahme zu landschaftsbildlichen Auswirkungen, insbesondere im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit Schutzzwecken des Naturparks Nassau sowie zu denkmalschützenden Belangen und landschaftsbildlichen Auswirkungen vorgenommen.

Der Verbandsgemeinderat hat die vorgetragenen Aspekte im Hinblick auf die Akzeptanz von Detailkompensationsmaßnahmen zur Kenntnis genommen. Ergänzende Ausführungen und Bewertungen wurden in die Unterlagen für das weitere Planverfahren aufgenommen. Eine abschließende Prüfung und Bewertung bei Einzelfallentscheidungen hat im bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu erfolgen.

Der Verbandsgemeinderat hat die weiteren Hinweise der unteren Naturschutzbehörde zu artenschutzrechtlichen Belangen zur Kenntnis genommen. Die Plangeberin erklärte, dass die artenschutzrechtlichen Belange in der Auswertung der Ergebnisse und den Empfehlungen des Artenschutzgutachtens berücksichtigt worden sind. Dies hatte den Entfall bzw. die Reduzierung von

01. September 2015

Sonderbauflächen zur Folge. Ergänzende Informationen und Änderungen wurden in die zeichnerische Plankonzeption, die Begründung und den Umweltbericht aufgenommen.

Der Verbandsgemeinderat hat im Hinblick auf die Ausführungen der Kreisverwaltung zu wasserwirtschaftlichen Aspekten ausgeführt, dass in den Wasserschutzgebieten der Zonen I und II Ausschlusskriterien angewendet worden sind. In Wasserschutzgebieten der Zone III wäre die Errichtung von WEA planerisch möglich. Weitergehend wurde ausgeführt, dass eine Detailprüfung der wasserwirtschaftlichen Belange Regelungsgegenstand des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wäre. Daher wurde auf Ebene der Flächennutzungsplanung kein Planänderungsbedarf erkannt.

Der Verbandsgemeinderat hat die von der Kreisverwaltung vorgetragenen Aspekte zu historischen Kulturlandschaften zur Kenntnis genommen. Die Plangeberin hat ausgeführt, dass die ermittelten Sonderbauflächen nicht innerhalb einer historischen Kulturlandschaft liegen würden und daher diesbezüglich kein Planänderungsbedarf bestehe.

Eine Detailbewertung im Hinblick auf die Auswirkungen auf den Naturpark Nassau wurde in der gutachterlichen Stellungnahme zu Denkmalaspekten und zum Naturpark Nassau vorgenommen. Es wurde kein Planänderungsbedarf erkannt.

Im Hinblick auf das in der Verbandsgemeinde Loreley benachbarte Welterbegebiet „Oberes Mittelrheintal“ und die angesprochene Sichtraumanalyse war festzustellen, dass die seit langem angekündigte Sichtraumanalyse nach wie vor nicht vorgelegt worden ist. Insofern konnte die Verbandsgemeinde Nastätten hierzu zu diesem Zeitpunkt noch keine konkrete abwägende Aussage treffen.

Es wurde jedoch deutlich darauf hingewiesen, dass die ermittelten Sonderbauflächen im Osten des Verbandsgemeindegebiets, die dem Welterbegebiet am Nächsten gelegen sind, nicht innerhalb des Welterbegebietes liegen. Ein Verstoß gegen regional- und landesplanerische Ziele wurde im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme nicht kund getan.

Die Ausführungen wurden entsprechend zur Kenntnis genommen. Eine weitergehende Berücksichtigung für die Plandarstellungen konnte zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht erfolgen, da die Sichtbarkeitsstudie des Zweckverbandes und des genannten Ministeriums nach wie vor nicht vorlag.

Der Verbandsgemeinderat hat die von der Kreisverwaltung vorgetragenen Aspekte der denkmalschützenden Belange zur Kenntnis genommen. Es wurde darauf hingewiesen, dass zu den verbliebenen Standorteignungsflächen einfallbezogene Bewertungen im Hinblick auf landschaftsbildprägende und denkmalgeschützte Gesamtanlagen vorgenommen wurden. Der Mindestabstand von 50 m zu Kulturdenkmälern wurde aus der Planlegende entfernt. Es erfolgt hierzu vielmehr eine Berücksichtigung durch den allgemeinen Siedlungsabstand von 1000 m zu den Siedlungslagen bzw. in Einzelfällen, wenn solche Kulturdenkmäler außerhalb der eigentlichen Siedlungslagen liegen, eine Einzelfallbewertung. Es wurde hierzu auf die fachgutachterliche Stellungnahme der KARST Ingenieure GmbH verwiesen.

Der Verbandsgemeinderat ist im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung auf die im Einzelnen vorgetragenen Anregungen zu den einzelnen Sonderbauflächen eingegangen.

Zu den Sonderbauflächen Nr. 1 „Westlich von Winterwerb“ sowie Nr. 2 „Westlich von Gemmerich“:

Der Verbandsgemeinderat hat den Hinweis der Kreisverwaltung auf die Planungsstände der Sonderbauflächen Nr. 1 und Nr. 2 zur Kenntnis genommen. Da die Sonderbauflächen Nr. 1 und Nr. 2 nach aktuellen Erkenntnissen aus dem Artenschutzgutachten innerhalb der Tabuzone von

Rotmilan-Bruthorsten liegen, wurden diese für das weitere Verfahren aus dem Planentwurf genommen. Damit wurde die Stellungnahme der Kreisverwaltung gegenstandslos.

Zu den Sonderbauflächen Nr. 3 „Westlich von Himmighofen“ und Nr. 4 „Südwestlich von Kasdorf“ wurden keine Anregungen vorgebracht.

Zu der Sonderbaufläche Nr. 5 „Östlich von Miehlen“: Der Verbandsgemeinderat hat den Hinweis der Kreisverwaltung auf das Konfliktpotential zwischen der Darstellung von Windkraftanlagen und der Errichtung von Ökokontoflächen im Rahmen der forstlichen Umweltvorsorgeplanung zur Kenntnis genommen. Es ergaben sich zwei sehr gewichtige, sich überlagernde planerische Konflikte mit der Windenergienutzung und den in der Sonderbaufläche festgesetzten Flächen als „Biotopentwicklungsfläche“ und alten Laubwaldbeständen im Sinne des G 163 c. Diese sich überlagernden Flächenbereiche wurden für das weiter Verfahren aus der Sonderbauflächendarstellung herausgenommen. Ergänzende Informationen und Bewertungen wurden in die Begründung bzw. den Umweltbericht aufgenommen.

Zu der Sonderbaufläche Nr. 6 „Westlich von Holzhausen“ wurden keine Konfliktpotentiale erkannt.

Zu der Sonderbaufläche Nr. 7 „Östlich von Holzhausen“: Der Verbandsgemeinderat hat die Ausführungen zur Sonderbaufläche Nr. 7 nicht nachvollziehen können. Es wurde erläutert, dass durch die Lage der Sonderbaufläche Nr. 7 im Nahbereich des Welterbebereiches LIMES keine Konflikte vorliegen.

Der Verbandsgemeinderat hat die kritische Bewertung der unteren Naturschutzbörde im Hinblick auf die landschaftsbildlichen Auswirkungen und die Vereinbarkeit mit den Schutzzwecken des Naturparks Nassau zur Kenntnis genommen. Es erfolgte daraufhin eine detaillierte Bewertung in der fachgutachterlichen Stellungnahme der KARST Ingenieure GmbH. Daraus ergab sich, dass eine Unvereinbarkeit mit den Schutzzwecken des Naturparks Nassau nicht gegeben ist. Es wurde kein Änderungsbedarf der Flächendarstellung für die Sonderbaufläche Nr. 7 erkannt.

Zu den Sonderbauflächen Nr. 8 „Südlich von Bogel“, Nr 9 „Südlich von Lautert“, Nr 10 „Südlich von Welterod“ und Nr. 11 „Östlich von Welterod“ wurden keine Anregungen vorgebracht.

Der **Landesbetrieb Mobilität Diez** hat in der Stellungnahme auf den Mindestabstand von 150 m zu Verkehrsstraßen hingewiesen. Dieser pauschale Mindestabstand von 150m ist in der Standorteigungskonzeption für Windenergieanlagen der VG Nastätten angesetzt worden.

Da der gesetzliche Mindestabstand abhängig vom Verhältnis der konkreten Größe der einzelnen Windenergieanlage zur jeweils klassifizierten Straße ist, muss der Mindestabstand einzelfallbezogen festgestellt werden. Nach Maßgabe aktueller Referenzanlagen kann der Mindestabstand von 150m auf 80m reduziert werden. Demnach wurde in die Standortkonzeption das pauschale Mindestabstandskriterium zu klassifizierten Straßen reduziert. Die erweiterten Potentialflächenbereiche der Sonderbauflächen 5, 8 und 9 wurden in der Flächennutzungsplanung berücksichtigt.

Aus den Anregungen des LBM zur Vermeidung von Beeinträchtigungen wurde kein Planänderungsbedarf erkannt. Weitere Ausführungen zu Ziffer 2 wurden bereits in der vorhergehenden Stellungnahme Ziffer 1 berücksichtigt.

Der LBM hat Anforderungen aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht vorgetragen, die für die konkrete Erschließungsplanung relevant sind. Diese Aspekte sind im bundesimmissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren planungs- und bewertungsrelevant. Dieser Hinweis wurde bereits in die Begründung aufgenommen. Die Plangeberin hat diesbezüglich keinen Planänderungsbedarf erkannt.

01. September 2015

Die **Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie Koblenz**, hat zu einigen geplanten Sonderbauflächen Bedenken unter Vorbehalt mitgeteilt. So seien in den Bereichen der geplanten Sonderbauflächen Nr. 01 und 04 Hinweise auf vorgeschichtliche Grabhügel bekannt. Die Fläche Nr. 01 wurde aufgrund artenschutzrechtlicher Belange aus der Plankonzeption herausgenommen, es verbleibt noch die Fläche Nr. 04. Bei der Flächenermittlung wurde ein vorsorgender pauschaler Abstand von 50 m berücksichtigt, womit keine Überlagerung der Grabhügel erfolgt. Eine abschließende Beurteilung ist im bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erforderlich. Diese Informationen sollten und wurden in die Begründung und den Umweltbericht aufgenommen. Die GDKE wird bei den weiteren Plan- und Genehmigungsverfahren beteiligt. Die Plangeberin hat keinen grundsätzlichen Planänderungsbedarf erkannt; diese Informationen wurden in die Begründung und den Umweltbericht aufgenommen.

Die **Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesdenkmalpflege Mainz**, hat eine Stellungnahme mit Datum vom **07.08.2013** abgegeben.

Die umfangreiche Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Die vorgetragene Kritik an den Planunterlagen im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß § 4 Abs. 1 BauGB war durch die Plangeberin nicht zu teilen. Es drängte sich der Eindruck auf, dass die Stellungnahme der GDKE, Direktion Landesdenkmalpflege nicht differenziert, auf welcher Planungsebene und im welchem Verfahrensschritt man sich befindet.

Die Wortwahl und die Ausführungen in der Stellungnahme wären nachvollziehbar gewesen, wenn es sich vorliegend um ein konkretes Einzelgenehmigungsverfahren für Windenergieanlagen im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrages handeln würde. In diesem Fall wäre der geforderte Detaillierungsgrad durchaus gerechtfertigt gewesen und bedürfte der konkreten Zustimmung bzw. Genehmigung der Direktion Landesdenkmalpflege.

Es wurde jedoch mit detaillierten Erläuterungen durch die Plangeberin verdeutlicht, dass man sich vorliegend jedoch in der kommunalen Bauleitplanung befindet und hier zudem auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung.

Es wurde des Weiteren auf das zeitlich gestufte und aufeinander abfolgende Planaufstellungsverfahren bezüglich der einzelnen Verfahrensschritte hingewiesen. Es wurde zudem das Verhältnis zur abgegebenen Stellungnahme im Verfahren nach § 20 LPIG geklärt. Adressat war in diesem Verfahren nach § 20 LPIG die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 (1) BauGB wird die Stellungnahme der GDKE direkt gegenüber der Verbandsgemeinde Nastätten abgegeben. Es wurden ferner die Aufgaben und die Bedeutung der frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB erläutert. Es wurde klar herausgestellt, dass Plangeber des Flächennutzungsplans entsprechend der grundgesetzlich eingeräumten Planungshoheit nach Artikel 28 (2) GG die Verbandsgemeinde ist. Sie führt das Beteiligungsverfahren durch, wertet die eingegangenen Stellungnahmen aus und führt die Abwägung gemäß § 1 (7) BauGB durch. Insofern obliegt es der Verbandsgemeinde, darüber zu entscheiden, in welchem Umfang und Aufwand sie abwägungsrelevantes Material ermittelt und in den Abwägungsprozess mit einbezieht. Die Detailforderungen, die in der Stellungnahme der GDKE vorgebracht worden sind, waren daher bauplanungsrechtlich nur als Anregung zu sehen. Der Verbandsgemeinderat hat darauf hingewiesen, dass er eine ergänzende Landschaftsbildanalyse vornimmt im Hinblick auf die Untersuchung möglicher Auswirkungen auf die genannten planungsrelevanten denkmalgeschützten Anlagen (z.B. Marksburg, Kloster Schönau). Die Ergebnisse wurden im weiteren Verfahren nach Abwägung durch den Verbandsgemeinderat berücksichtigt. Es wurde des Weiteren zum Ausdruck gebracht, dass ein Gutachten in dem Umfang, wie es ursprünglich von der GDKE gefordert worden ist, nicht eingeholt werden sollte, da der Untersuchungsumfang und der Detaillierungsgrad der vorbereitenden Bauleitplanung nicht angemessen ist. Es sollte und wurde statt dessen vielmehr eine

auf die ermittelnden Potenzialflächen bezogene Prüfung und Bewertung vorgenommen. Die hierzu vorgenommene Untersuchung durch die KARST Ingenieure GmbH, die einen Umkreis von 10 km um die ermittelnden Sonderbauflächen berücksichtigt hat, wurde in der Abwägung im Detail erläutert. Mit dieser Vorgehensweise konnte einer der grundsätzlichen Aufgabenstellung angemessene Lösung erarbeitet werden, die es der Plangeberin ermöglicht hat, zu entscheiden, wie er im Hinblick auf die Denkmalschutzbelange in der Flächennutzungsplanung damit umgeht. Diese Vorgehensweise wurde in einem Behördengespräch am 18. Oktober 2013 zudem mit der Unteren Landesdenkmalschutzbehörde bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises besprochen.

In der Würdigung wurde des Weiteren im Detail die Vorgehensweise erläutert und begründet. Eine entsprechende Untersuchung erst zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen, wenn sich die planreifen Flächen heraustranskristallisieren, war auch dadurch begründet, dass aus artenschutzrechtlichen Gründen zwei Flächen im Plangebiet entfallen sind und diese daher nicht mehr Untersuchungsgegenstand zu den Denkmalschutzbelangen sein musste.

Im Hinblick auf die in der Stellungnahme sehr im Detail aufgelisteten Wunschanforderungen der Direktion Landesdenkmalpflege an Inhalte von Fachgutachten wurde festgestellt, dass diese Anforderungen für ein Fachgutachten auf Objektebene, d.h. im bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durchaus ihre Berechtigung haben können. Es wurden die Anforderungen daher sinngemäß in die Begründung zum Flächennutzungsplan aufgenommen (in die Rubrik „Allgemeine Hinweise“). In der abschließenden Beschlussfassung wurde zum Ausdruck gebracht, dass die umfangreiche Stellungnahme der GDKE zur Kenntnis genommen wurde. Es wurde auf die Ausführungen zur Planungs- und Bewertungsebene des Flächennutzungsplans verwiesen. Für die nachfolgenden Planungsebenen und für das weitere Verfahren wurden ergänzende Hinweise in die Begründung aufgenommen. Bezuglich der Detailabwägung zur ergänzenden fachgutachterlichen Stellungnahme zu denkmalschützenden Belangen wurde auf eine separate Beschlussvorlage verwiesen.

Das **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Wiesbaden, 05.09.2013** hat in der Stellungnahme keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Das Bundesamt bat um Beteiligung im weiteren Verfahren, da zum Zeitpunkt der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 3(1) und 4(1) BauGB noch keine genauen Daten der Windenergieanlagen vorliegen. Diese liegen erst auf nachfolgender Planungs- und Genehmigungsebene vor, womit die Beteiligung im bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erforderlich ist. Dieser Hinweis wurde in die Begründung aufgenommen.

Die **Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Montabaur**, hat in der Stellungnahme vom **09.09.2013** auf Oberflächengewässer sowie Quellbereiche der Gewässer innerhalb der dargestellten Potentialflächen hingewiesen. Diese seien bei der Standortwahl für Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und wird auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene, im bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

Die SGD Nord hat Anmerkungen zum Umgang mit der Wasserschutzgebietszone II im Zusammenhang mit der Errichtung von Windkraftanlagen vorgebracht. Die Planung würde sowohl Wasserschutzgebiete der Zonen II und III berühren. Diese sind grundsätzliche als kritische Gebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen zu sehen. Die Sonderbauflächen 4, 6 und 9 werden teilweise mit der Wasserschutzgebietszone III überlagert. Grundsätzlich wurde kein Planänderungsbedarf erkannt, jedoch wurden die Abgrenzungen der Wasserschutzgebietszonen nachrichtlich zu Informationszwecken in die Flächennutzungsplanung aufgenommen. Die Plangeberin hat die Ausführungen in der Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Es wurde kein Planänderungsbedarf für den Flächennutzungsplan erkannt.

01. September 2015

Die SGD Nord verwies auf kartierte Altablagerungsflächen im Bodenschutzkataster, die zu Konflikten mit den Positivflächen für Windkraft führen würden. Eine dieser Altablagerungsflächen „Ablagerungsstelle Himmighofen, Krummefuhr“ liegt innerhalb der Sonderbaufläche Nr. 04. Bei künftiger Errichtung von Windkraftanlagen bedarf es der Genehmigung durch die SGD Nord. Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen. Es wurden diesbezüglich bereits Ausführungen in die Begründung aufgenommen. Es wurde kein Planänderungsbedarf erkannt.

Die **Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Koblenz**, hat in der Stellungnahme vom **15.08.2013** keine Bedenken geäußert, jedoch wurde auf die Stellungnahme vom 01.10.2012, welche im Rahmen des Verfahrens nach § 20 LPIG abgegeben wurde, verwiesen. Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Koblenz hat dabei einige nummerierte Hinweise in der Stellungnahme vom 01.10.2012 gegeben. Der Verbandsgemeinderat ist im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung auf einzelne planrelevante Aspekte und Anregungen eingegangen.

Die Landwirtschaftskammer hat unter Punkt 1 angeregt, dass für Siedlungsflächen im Außenbereich ein Abstand von mindestens 500 m eingehalten werden sollten. Die Plangeberin hat diesbezüglich berücksichtigt, dass der pauschale Mindestabstand zu Siedlungsflächen im Außenbereich von bisher 400 m auf 500 m erhöht wird.

Die Plangeberin ist weiterhin auf die Anregung unter Punkt 3 eingegangen und es wurde erläutert, dass konkrete Festlegungen in Bezug auf Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Flächennutzungsplanung nicht getroffen werden können. Es wurde auf das nachfolgende BImSch-Genehmigungsverfahren verwiesen.

Die gegebenen Hinweise unter den Punkten 4 – 10 wurden zur Kenntnis genommen. Der Verbandsgemeinderat hat ausgeführt, dass diese Aspekte für die Planungsebene der Flächennutzungsplanung nicht relevant seien und dass diese Aspekte auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen zu berücksichtigen und zu bewerten seien. Der Verbandsgemeinderat hat auf die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren hingewiesen, die bei Kenntnis der konkreten Standorte der Windenergieanlagen durchzuführen sind.

Die Plangeberin hat aufgrund der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz letztendlich keinen Planänderungsbedarf erkannt.

Die **Industrie- und Handelskammer Montabaur** hat in der Stellungnahme vom **27.08.2013** allgemeine Anregungen zur Berücksichtigung touristischer Belange, die durch die Errichtung von Windkraftanlagen beeinträchtigt werden könnten, vorgebracht. Es wurde daraus nach erfolgter Würdigung kein grundsätzlicher Planänderungsbedarf erkannt.

Die vorgebrachten Aspekte zur Windhöufigkeit wurden zur Kenntnis genommen. Es wurde erläutert, auf welche Weise der Wert für die durchschnittliche Windgeschwindigkeit in der Standorteignungskonzeption berücksichtigt worden ist und sichergestellt wurde, dass die windhöufigsten Bereiche zur Errichtung von Windkraftanlagen ausgewählt wurden. Es wurde daher diesbezüglich kein Planänderungsbedarf erkannt.

Die IHK Montabaur hat einige Aspekte der Netzeinspeisung und des Netzausbau thematisiert. Diese Aspekte sind auf den nachfolgenden Planungsebenen im Detail zu klären und die entsprechenden technischen Lösungen zu finden. Die Aspekte sind nicht darstellungsrelevant und weitergehend abwägungsrelevant für die Flächennutzungsplanung. Aufgrund der Stellungnahme der IHK Koblenz hat die Plangeberin keinen Planänderungsbedarf erkannt.

Das **Forstamt Nastätten** hat eine Stellungnahme vom **25.09.2013** abgegeben. Das Forstamt Nastätten hat eine Nichtinanspruchnahme von alten Laubwaldbeständen im Sinne des Grundsatzes

01. September 2015

G 163 C gefordert. Im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung hat der Verbandsgemeinderat einige Feststellungen getroffen. So wurde ausgeführt:

Der Grundsatz G 163 C ist planungsmethodisch ein „Grundsatz“. Grundsätze der Regional- und Landesplanung unterliegen der bauleitplanerischen Abwägung gemäß § 1 (7) BauGB (vgl. § 4 (1) Raumordnungsgesetz). Es handelt sich somit nicht um ein tabuhaftes Ausschlusskriterium.

Die Plangeberin hat klarstellend festgehalten, dass die „Hinweise zur Zulässigkeit von Windenergieanlagen“ zwar eine wichtige Interpretations- und Orientierungshilfe darstellen zur Auslegung der Fortschreibung des „LEP IV – Erneuerbare Energien“, jedoch rechtsformal unverbindlich bleiben.

Maßgeblich ist die reine Grundsatzformulierung des G 163 C. Alte Laubwaldbestände sollen demnach nicht in Anspruch genommen werden. Ein Verbot ist planungsrechtlich jedoch nicht abzuleiten.

Ausweislich der im Flächennutzungsplan und der FNP-Anlagekarte, „Alte Laubwaldbestände“ eingetragenen Darstellungen der alten Laubwaldbestände ist offensichtlich, dass diese in vergleichsweise kleineren Abschnitten verteilt innerhalb der ermittelten Potential- und Sonderbauflächen liegen.

Die Plangeberin hat erörtert, dass eine pauschale Herausnahme der alten Laubwaldbestände zu einer Zersplitterung zusammenhängender Potentialflächen führen würde.

Es bestehe die Möglichkeit, dass auf Grundlage der ermittelten größeren, zusammenhängenden Potentialflächen, Windenergieanlagen in den Bereichen platziert werden, die keine alten Laubwaldbestände aufweisen. Aufgrund der erforderlichen Abstände zwischen den Windenergieanlagen untereinander sei in den meisten Fällen eine „Bestückung“ der Sonderbauflächen möglich, so dass die Standortbereiche der alten Laubwaldbestände faktisch gar nicht in Anspruch genommen werden müsse.

Entsprechend sei es möglich, dass durch eine intelligente und auch mit den Fachbehörden abgestimmte Standortwahl im Einzelfall Windenergieanlagen in den Sonderbauflächen errichtet werden, ohne dass alte Laubwaldbestände tangiert werden oder Eingriffe zumindest minimiert werden können.

Entsprechend wurde auf den bereits im Planentwurf beinhalteten Hinweis zum Umgang mit den alten Laubwaldbeständen verwiesen. Der Hinweis lautet:

„Alte Laubwaldbestände gemäß Grundsatz G 163 C, LEP IV – Fortschreibung Erneuerbare Energien: Die gekennzeichneten alten Laubwaldbereiche sollten bei der konkreten Standortwahl von Windenergieanlagen nicht vorrangig in Anspruch genommen werden. Es sind Einzelfallabstimmungen mit dem zuständigen Forstamt und der Unteren Naturschutzbehörde bei der konkreten Standortwahl erforderlich.“

Die Plangeberin hat die einzelnen Anregungen und Hinweise des Forstamtes zu den einzelnen Sonderbauflächen berücksichtigt und wie folgt gewürdigt.

Zu den Sonderbauflächen Nr. 1 „Westlich von Winterwerb“ sowie Nr. 2 „Westlich von Gemmerich“:

Der Verbandsgemeinderat hat den Hinweis des Forstamtes auf die Planungsstände der Sonderbauflächen Nr. 1 und Nr. 2 zur Kenntnis genommen. Da die Sonderbauflächen Nr. 1 und Nr. 2 innerhalb der Tabuzone von Rotmilan-Bruthorsten liegen, wurden diese für das weitere Verfahren aus dem Planentwurf genommen. Damit wurde die Stellungnahme gegenstandslos.

Zu den Sonderbauflächen Nr. 3 „Westlich von Himmighofen“ und Nr. 4 „Südwestlich von Kasdorf“ wurden keine Anregungen vorgebracht, die zu einer Planänderung geführt hätten.

Zu der Sonderbaufläche Nr. 5 „Östlich von Miehlen“:

Der Verbandsgemeinderat hat den Hinweis des Forstamtes auf das Konfliktpotential zwischen der Darstellung von Windkraftanlagen und der Errichtung von Ökokontoflächen im Rahmen der forstlichen Umweltvorsorgeplanung zur Kenntnis genommen. Es ergaben sich zwei sehr gewichtige, sich überlagernde planerische Konflikte mit der Windenergienutzung und den in der Sonderbaufläche festgesetzten Flächen als „Biotoptwicklungsfläche“ und alten Laubwaldbeständen im Sinne des G 163 c. Diese sich überlagernden Flächenbereiche wurden aus der Sonderbauflächendarstellung herausgenommen. Ergänzende Informationen und Bewertungen wurden in die Begründung bzw. den Umweltbericht aufgenommen.

Zu den Sonderbauflächen Nr. 6 „Westlich von Holzhausen“, Nr. 7 „Östlich von Holzhausen, Nr. 8 „Südlich von Bogel“ und Nr 9 „Südlich von Lautert“ wurden keine Konfliktpotentiale erkannt.

Zu den Sonderbaufläche Nr. 8 „Südlich von Bogel“ und Nr 9 „Südlich von Lautert“ wurden keine Konfliktpotentiale erkannt.

Zu den Sonderbauflächen Nr 10 „Südlich von Welterod“: Der Hinweis des Forstamtes auf die Erforderlichkeit eines Zielabweichungsverfahrens wurde zur Kenntnis genommen. Das Erfordernis wurde im Rahmen eines Abstimmungsgespräches relativiert und zurückgenommen. Es wurde seitens des Forstamtes vermutet, dass in dem Bereich der Sonderbaufläche Nr. 10 eine Vorrangfläche für Landwirtschaft vorliegt, welche jedoch nicht mehr vorhanden ist. Eine Planänderung wird nicht erkannt.

Zu Sonderbaufläche Nr. 11 „Östlich von Welterod“: Es wurde für die Fläche 11 deutlich, dass die Fläche nahezu vollständig in alten Laubwaldbeständen liegt. Damit wird eine Platzierung von WEA außerhalb der Laubwaldbestände nicht möglich. Die verbleibenden Flächenbereiche haben die größte negative Auswirkung auf das Kloster Schöna. Eine abschließende Bewertung zum Umgang mit dieser Fläche musste im Rahmen der Abwägung zu den denkmalschützenden Belangen vorgenommen werden.

Das **Forstamt Nastätten** hat in der ergänzenden Stellungnahme vom **23.10.2013** dazu angeregt, die alten Laubwaldbestände in der FNP-Plankarte zu aktualisieren. Diese Aktualisierung wurde vorgenommen.

Das Forstamt hat darauf hingewiesen, dass Aussagen zur erweiterten Umweltvorsorgeplanung zu berücksichtigen seien. Es wurde auf die Würdigung zur Stellungnahme der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises vom 05.09.2013 verwiesen. Damit bestand an der Stelle kein erneuter Abwagungsbedarf. Ein Planänderungsbedarf wurde entsprechend nicht erkannt.

Das **Hessen-Forst Forstamt Rüdesheim** regte in seiner Stellungnahme vom **20.09.2013** an, die Sonderbaufläche Nr. 10 „unter Vorbehalt“ auszuweisen. Der gegebene Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. In der Flächennutzungsplanung ist eine Flächenausweisung „unter Vorbehalt“ planungsrechtlich nicht möglich. Es wurde für den Entwurf des Flächennutzungsplanes kein Planänderungsbedarf erkannt.

Die **Deutsche Telekom Technik GmbH** hat in der Stellungnahme vom **05.09.2013** keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Die Deutsche Telekom bat um Beteiligung im weiteren Verfahren, wenn sich die Standorte der WEA konkretisiert haben. Diese liegen erst auf nachfolgender Pla-

nungs- und Genehmigungsebene vor, womit die Beteiligung im bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erforderlich ist.

Der **Landesjagdverband Rhld.-Pfalz e.V., Gensingen**, hat in der Stellungnahme vom **17.09.2013** eine grundsätzliche Ablehnung der Flächennutzungsplanaufstellung vorgetragen. Bezuglich des vom Landesjagdverbandes vorgetragenen Aspektes „Vogelzug“ wurden diese im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachgutachtens untersucht. Die Ergebnisse wurden für den nächsten Verfahrensschritt eingearbeitet. Weitere konkrete Anregungen zum FNP-Vorentwurf wurden nicht vorgebracht. Damit konnte kein Planänderungsbedarf erkannt werden.

Der **Landesverband Rhld.-Pfalz der deutschen Gebirgs- und Wandervereine, Düren**, hat in der Stellungnahme vom **20.09.2013** eine grundsätzliche Ablehnung der Flächennutzungsplanaufstellung vorgetragen. Es wurden jedoch keine konkreten Anregungen zum FNP-Vorentwurf vorgebracht. Die Plangeberin hat aufgrund der Stellungnahme des Landesverbandes keinen Planänderungsbedarf erkannt.

Der **NABU Rhein-Lahn** hat einige nummerierte Hinweise in der Stellungnahme vom **09.09.2013** gegeben. Der Verbandsgemeinderat ist im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung auf einzelne planrelevante Aspekte und Anregungen eingegangen.

Der NABU hat unter Punkt 2 angeregt, zu prüfen, ob durch die Errichtung von WKA es zur Trennung von Brut- und Nahrungshabitat kommen kann. Es wurde in der Abwägung erläutert, dass dieser Aspekt gegebenenfalls auf nachfolgender Ebene des konkreten bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft werden wird.

Der unter Punkt 3 gegebene Hinweis zu den Vorrangflächen 02 und 03 die im engeren und weiteren Zugvogelkorridor liegen, wurde zur Kenntnis genommen. Die Vorrangfläche 02 wurde aus dem Planverfahren, aufgrund eines Rotmilan-Bruthorstes aus dem Planverfahren herausgenommen. Für die Sonderbaufläche 03 wurde kein Konfliktpotential erkannt. Somit bestand kein weiterer Planänderungsbedarf für die Flächennutzungsplanung.

Der unter Punkt 4 gegebene Hinweis zu naturschutzfachlichem Konfliktpotential zwischen den Sonderbauflächen 01, 04, 05, 06, 08 und 09 und den 120-jährigen Laubwaldbeständen, wurde zur Kenntnis genommen und es wurde auf die Abwägung und die Stellungnahme des Forstamtes Nastätten verwiesen.

Der NABU hat unter Punkt 5 angeregt, den Mindestabstand von 400 m auf 500 m zu Einzelhäusern anzuheben. Dieser Belang wurde bereits in der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer berücksichtigt. Es wurde diesbezüglich kein erneuter Abwägungsbedarf erkannt.

Die Untersuchungsergebnisse des Artenschutzgutachtens wurden in die Planunterlagen eingearbeitet. Detailuntersuchungen und Bewertungen erfolgen im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Der **NABU Rhein-Lahn, Heistenbach** hat in der Stellungnahme vom **19.09.2013** einige nummerierte Hinweise abgegeben. Diese entsprachen den Bedenken und Anregungen des NABU Rhein-Lahn vom 09.09.2013. Es wurden keine weiteren Anregungen vorgebracht. Ein Planänderungsbedarf wurde entsprechend nicht erkannt.

Die **SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz** hat in der Stellungnahme vom **15.05.2014** auf die Stellungnahme vom 09.09.2013 hingewiesen. Diese solle weiterhin Gültigkeit behalten. Es wurden keine weiteren Ausführungen, Bedenken oder Anregungen

hinzugefügt. Damit bestand kein erneuter Abwägungsbedarf. Ein Planänderungsbedarf wurde entsprechend nicht erkannt.

Die **Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rhld-Pfalz und Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rhld.-Pfalz** hat in der Stellungnahme vom **19.08.2013**, darauf hingewiesen, dass mindestens 2% der Waldfläche zu nutzen sind, wovon jedoch Laubholzbestände die mehr als 120 Jahre alt sind, ausgeschlossen sein sollen. Die Plangeberin hat ausgeführt, dass es sich bei den alten Laubwaldbeständen um Bereiche handelt, die gemäß dem landesplanerischen Grundsatz der bauleitplanerischen Abwägung unterliegen. Es wurde auf weitere Erläuterungen in der Planbegründung und in der bauleitplanerischen Abwägung hingewiesen. In der Flächennutzungsplankarte sollten die alten Laubwaldbestände dargestellt und insbesondere in der Planbegründung erläutert werden. Die Plangeberin hat aufgrund der Stellungnahme der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Phld-Pfalz letztendlich keinen Planänderungsbedarf erkannt.

Der **Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Lahnstein** hat in der Stellungnahme vom **23.09.2013** angeregt ein Vogelbiotopmanagement zur besseren Verträglichkeit der Windkraftanlagen durch Rotmilane und Schwarzstörche vorzusehen. Die Plangeberin hat darauf hingewiesen, dass dieser Aspekt des Monitorings im Rahmen der bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigung unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange, zu betrachten ist. Ein Planänderungsbedarf wurde nicht erkannt. Die vorgebrachten Aspekte zur Windhöufigkeit wurden zur Kenntnis genommen. Es wurde bereits in der Flächennutzungsplanung sichergestellt, dass die windhöufigsten Bereiche zur Errichtung von Windkraftanlagen ausgewählt worden sind. Es wurde diesbezüglich kein Planänderungsbedarf erkannt.

Die Stellungnahme von **Rechtsanwalt Hans-Peter Weber, Bonn** vom **20.09.2013** für seinen Mandanten, wohnhaft Hof im Beichert, Lautert wurde zur Kenntnis genommen. Der Verbandsgemeinderat ist im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung auf einzelne planrelevante Aspekte und Anregungen eingegangen.

Der Rechtsanwalt hatte angeregt, dass für Siedlungsflächen im Außenbereich einen Abstand von mindestens 500 m eingehalten werden solle. Die Plangeberin hat diesbezüglich berücksichtigt, dass der pauschale Mindestabstand zu Siedlungsflächen im Außenbereich von bisher 400 m auf 500 m erhöht wird. Damit wurde der Empfehlung des ministeriellen Rundschreibens vom 28.05.2013 gefolgt. Von einer weitergehenden Erhöhung des pauschalen Mindestabstandes wurde abgesehen. Grundsätzlich muss eine konkrete Planung einer Windenergieanlage im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens abschließend bewertet werden.

Die vorgebrachten Aspekte zu Schallimmissionen wurden zur Kenntnis genommen. Es wurde erläutert, dass im Rahmen der Errichtung von Windenergieanlagen eine Einzelfallbewertung unter Einhaltung von Immissionsschutzgutachten erfolgen müsste (im Rahmen des Verfahrens nach BlmSchG). Es muss dann im Detail untersucht und nachgewiesen werden, dass die relevanten Richtwerte nach TA-Lärm eingehalten werden würden.

Die vorgebrachten Aspekte zur Thematik Schattenwurf wurden zur Kenntnis genommen. Der Verbandsgemeinderat hat erklärt, dass grundsätzlich die Aspekte des Schattenwurfs berücksichtigt werden sollen. Es wurde in dem Zusammenhang auf das ministerielle Rundschreiben vom 28.05.2013 verwiesen. Die Einhaltung der Immissionsschutzanforderungen kann durch geeignete Maßnahmen bei der Umsetzung gewährleistet werden. Daher wurde aufgrund dieses Aspektes kein Planänderungsbedarf für die Darstellungen des Flächennutzungsplans erkannt.

Die vom Anwalt Weber vorgebrachten Aspekte zum Eiswurf wurden zur Kenntnis genommen. Es wurde auch in diesem Zusammenhang auf das ministerielle Rundschreiben vom 28.05.2013 bezüglich „Immissionsschutzrecht - Eiswurf“ verwiesen. Diese Thematik ist ebenfalls ein Untersuchungs-

01. September 2015

und Regelungsgegenstand des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Aufgrund dieses Aspektes wurde kein Planänderungsbedarf erkannt.

Die Ausführungen zu einer optisch bedrängenden Wirkung durch errichtete Windenergieanlagen auf naheliegende Wohnbebauung und zitierten Urteilen wurden zur Kenntnis genommen. Es wurde vom Verbandsgemeinderat ausgeführt, dass es sich hierbei um Enzelfallbewertungen zu konkreten Windenergieanlagen handelt und somit nicht auf die vorliegende Flächennutzungsplanung übertragen werden kann. Es wurde kein Planänderungsbedarf erkannt.

Zu Aspekten der Mindestabstände zur Wohnbebauung wurde auf bereits erfolgte Ausführungen an anderer Stelle verwiesen.

Die vorgebrachten Aspekte zum Artenschutz wurden in der vorliegenden Bauleitplanung in hinreichendem Umfang im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Fachgutachtens berücksichtigt. Zu dem Hinweis auf eine Rücksichtnahme der Wildkatze wurde ausgeführt, dass ein Wildkatzenvorkommen im Waldbereich südlich des „Hofes im Beichert“ nicht bekannt wäre. Zur Information wurde dennoch ein Hinweis in die Planbegründung bzw. den Umweltbericht aufgenommen. Die Belange des Rotmilans wurden bereits im Vorentwurf der Flächennutzungsplanung berücksichtigt und es wurden entsprechend Sonderbauflächen herausgenommen bzw. reduziert. Es wurde kein Planänderungsbedarf erkannt.

Mit der Stellungnahme vom 20.09.2013 wurde auf die nachhaltige Veränderung des Landschaftsbildes durch die Errichtung eines Windparks hingewiesen. Es wurde durch den Verbandsgemeinderat ausgeführt, dass durch eine gezielte Steuerung mithilfe einer vorliegenden Flächennutzungsplanung dem Belang des Landschaftsbildschutzes weit mehr Rechnung getragen würde, als wenn es bei der planungsrechtlichen Situation nach § 35 BauGB verblieben wäre.

Die Stellungnahme vom 20.09.2013 bezüglich des Grundsatzes G 163 c zur Berücksichtigung alter Laubholzbestände wurde zur Kenntnis genommen. Es wurde seitens des Verbandsgemeinderates darauf hingewiesen, dass es sich hierbei lediglich um einen abwägungsrelevanten Grundsatz handeln würde, womit kein Planungsverbot innerhalb alter Laubwaldbestände bestehen würde. Das Vorhandensein von alten Laubwaldbeständen im Sinne des G 163 c innerhalb der ermittelten Sonderbaufläche 09 stelle somit planungsrechtlich kein tabuhaftes Ausschlusskriterium dar. Es wurde in der Plankonzeption diesbezüglich kein Planänderungsbedarf erkannt.

Familie Dahm, Bettendorf hatte in der Stellungnahme vom **28.08.2013** Hinweise zum Artenschutz insbesondere zum Rotmilan, der Fledermaus, der Wildkatze sowie zu Aspekten des Vogelzuges vorgetragen. Der Verbandsgemeinderat erläutert diesbezüglich, dass die Belange des Artenschutzes im Rahmen eines Artenschutzgutachtens im Planverfahren berücksichtigt worden sind. Die Plangeberin hat weiter ausgeführt, dass nur durch die vorliegende Planung eine sinnvolle Steuerung und Konzentration der Windenergienutzung in der VG Nastätten erzielt werden kann und damit dem Artenschutz Rechnung getragen werden kann. Es wurde kein Planänderungsbedarf erkannt.

Die Stellungnahme von **Herrn Ekkehard Sczesny, Singhofen und Herrn Mark Sczesny, Niederwallmenach**, vom **19.09.2013** wurde zur Kenntnis genommen. Es wurden grundsätzliche Bedenken sowie zu einzelnen Aspekten konkrete Bedenken zur Sonderbaufläche 08 vorgetragen. Im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung wurde wie folgt darauf eingegangen:

In der Stellungnahme wurden im Abschnitt zu grundsätzlichen Bedenken zum Flächennutzungsplan verschiedene Aspekte angesprochen. Im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung wurde der Inhalt der so genannten Plan-Umweltpflege erläutert, verschriftlicht im so genannten Umweltbericht, der gemäß §§ 2a und 2 (4) BauGB zum Bauleitplan erstellt wird. Es wurde hierbei u.a. erläutert, dass der Umweltbericht, ebenso wenig wie die Umweltprüfung sicherstellen kann, dass nur umwelt-

01.September 2015

verträgliche Vorhaben und Pläne zugelassen werden. Ziel der Plan-Umweltprüfung ist vielmehr eine transparente Darstellung der Umweltfolgen. Entsprechend wurde im Rahmen dieser Umweltprüfung ermittelt und bewertet, dass aufgrund der Höhe der zu erwartenden Windenergieanlagen erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild die Folge sind. Jedoch müssen diese nachteiligen Auswirkungen im Kontext mit der gesamtheitlichen Entwicklung gesehen werden, die durch die Energiewende erreicht werden kann. Des Weiteren wurde auf die Ausübung des so genannten Planvorbehaltens nach § 35 (3) Satz 3 BauGB durch die vorliegende Bauleitplanung hingewiesen. Danach sind zukünftig Windenergieanlagen nur innerhalb der ausgewiesenen Sonderbauflächen zulässig.

Die vorgebrachten Aspekte zu erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurden zur Kenntnis genommen. Die Plangeberin hat erläutert, dass nur durch die Ermittlung bestgeeigneter Standortflächen übrige Flächenbereiche innerhalb der VG Nastätten von der Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen werden können und demnach nur in den ermittelten Sonderbauflächen zulässig wären und somit zu einer Minimierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes beitragen.

Der Verbandsgemeinderat hat die vorgetragenen Aspekte zu Kulturlandschaften zur Kenntnis genommen. Die Plangeberin hat ausgeführt, dass die ermittelten Sonderbauflächen nicht innerhalb einer Kulturlandschaft liegen würden. Auch hier gilt, dass ohne eine steuernde Flächennutzungsplanung die Windenergieanlagen nach § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB im bauplanungsrechtlichen Außenbereich privilegiert wären und damit im gesamten Verbandsgemeindegebiet Nastätten genehmigungsfähig wären. Es wird daher kein Planänderungsbedarf durch den Verbandsgemeinderat erkannt.

Die vorgetragenen Belange zum Artenschutz wurden zur Kenntnis genommen. Es wurde im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanung eine umfassende Untersuchung und Bewertung vorgenommen. Daher wurde an dieser Stelle kein erneuter Abwägungsbedarf erkannt.

Im Hinblick auf gesundheitliche Belange und die Ausführungen zum Mindestabstand von 1500 m zu Wohngebieten wurde durch die Plangeberin ausgeführt, dass ein entsprechender, pauschal angewandter Mindestabstand zu einer planerischen Verhinderungsplanung führen würde. Entsprechend des ministeriellen Rundschreibens vom 28.05.2013 wurde auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ein Mindestabstand von nur 800 m empfohlen. In der Abwägung aller planungsrechtlich relevanten Belange wurde daher kein Änderungsbedarf zum vorgesehenen Siedlungsabstand zu den Siedlungslagen gesehen.

Mit Hilfe der ermittelten Sonderbauflächen soll den gesundheitlichen Belangen Rechnung getragen werden. Die vorgebrachten Aspekte zur Windhöufigkeit wurden zur Kenntnis genommen. Es wurde erläutert, auf welche Weise der Wert für die durchschnittliche Windgeschwindigkeit in der Standorteignungskonzeption berücksichtigt worden ist und sichergestellt wurde, dass die windhöfigsten Bereiche zur Errichtung von Windkraftanlagen ausgewählt wurden.

Im Hinblick auf die vorgetragenen Aspekte zur Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen war festzustellen, dass eine entsprechende Wirtschaftlichkeitsberechnung kein städtebauliches Kriterium der Bauleitplanung ist, sondern dieser Aspekt den Investoren vorbehalten ist. Es wurde erläutert, dass in der Bauleitplanung unter den zuvor genannten planungsrechtlichen Rahmenbedingungen nur Angebotsflächen geschaffen werden. Aufgrund der umfangreichen Ausführungen bestand jedoch auch zu diesem Aspekt letztendlich kein Planänderungsbedarf.

Im Rahmen der abschließenden Abwägung wurde zum Ausdruck gebracht, dass kein Planänderungsbedarf zur Stellungnahme erkannt worden ist. Es wurde ausgeführt, dass im Hinblick auf die grundsätzlich planerischen Vorteile der vorliegenden Plankonzeption und der Vorteile der Unterstützung der regenerativen Energieform in grundsätzlicher Art und Weise im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung der regenerativen Energienutzung der Vorrang eingeräumt wird.

01. September 2015

Ekkehard Sczesny, Singhofen 19.09.2013 (Unterschriftenliste 20.09.2013): Mit dem genannten Schreiben wurde eine Unterschriftenliste übergeben. Aus dem Anschreiben selbst gingen keine abwägungsrelevanten Aspekte hervor. Auf den Text der Unterschriftenliste wurde im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung eingegangen. Es wurde zunächst ausgeführt, dass der Rechtsbehelf des Einspruchs oder Widerspruchs in der kommunalen Bauleitplanung nicht existiert. Es können entsprechend der §§ 3 und 4 BauGB nur fachliche Stellungnahmen und Anregungen vorgetragen werden. Es wurden darüber hinaus zu einzelnen angesprochenen Themen Ausführungen der bauleitplanerischen Abwägung wiederholt, die an anderer Stelle der Gesamtabwägung bereits erläutert worden sind. Hierzu zählten Erläuterungen im Detail zu landschaftsbildlichen Auswirkungen, der Berücksichtigung tierartenbezogener bzw. artenschutzrechtlicher Belange, insbesondere zum Rotmilan, Schwarzstorch und Fledermäusen, Aspekten des Vogelzuges und der Bewertung der planerischen Relevanz für die vorliegende Flächennutzungsplanung sowie Ausführungen zum Immissionsschutz. Im Rahmen der Würdigung und bauleitplanerischen Abwägung wurden letztendlich keine Änderungsbedarfe für die Inhalte des Flächennutzungsplans erkannt. Es wurde ausgeführt, dass durch die vorliegende Planung eine sinnvolle Steuerung und Konzentration der Windenergienutzung im Verbandsgemeindegebiet erfolgen kann. Artenschutzrechtliche Belange wurden und werden in der Plankonzeption beachtet. Weitergehende Einzelheiten sind den Verfahrensunterlagen im weiteren Verfahren zu entnehmen.

Im Rahmen des **Beteiligungsverfahrens nach § 2 (2) BauGB** sind verschiedene Stellungnahmen von Orts- und Verbandsgemeinden eingegangen.

Die **Verbandsgemeinde Loreley, Braubach** hat in der Stellungnahme vom **30.09.2013** drauf hin gewiesen, dass keine Bedenken durch die VG Loreley und der beteiligten Gemeinden, außer seitens der Ortsgemeinde Nochern, gegen die Flächennutzungsplanung vorgetragen werden. Aus der Stellungnahme der Ortsgemeinde Nochern hat sich jedoch kein Planänderungsbedarf ergeben.

Die **Verbandsgemeindeverwaltung Katzenelnbogen** hat in der Stellungnahme vom **12.09.2013** Aspekte zur Windhöufigkeit vorgebracht. Demnach sollten Standorte, welche als windstark und damit eine durchschnittliche Windgeschwindigkeit von 5,8 bis 6,0 m/sec. in 100m über dem Grund aufweisen können, als Vorranggebiete für die Nutzung von Windkraft dienen. Es erfolgte der Hinweis, dass der Standort Nr. 07 eine geringere Windhöufigkeit aufweist. Die Plangeberin hat diesbezüglich erläutert, dass bereits windschwache Bereiche mit weniger als 5,6 m/sec. zum Ausschlussbereich bzgl. der Windhöufigkeit zu erhöhen. Es wurde daher diesbezüglich kein Planänderungsbedarf erkannt.

Die durch das **Magistrat der Stadt Lorch/Rhein** in der Stellungnahme vom **23.09.2013** vorgebrachten Anregungen zur Einhaltung des Mindestabstandes zu Wohngebieten, zur Einbeziehung auch hessischer, angrenzender Gebiete im Bezug auf Artenschutz, zur Einhaltung von Grenzabständen zum hessischen Staatswald und zur Einbeziehung des Forstamtes Rüdesheim, wurden bereits in der Planung berücksichtigt. Es wurde nach erfolgter Abwägung kein Planänderungsbedarf erkannt.

Die **Gemeinde Heidenrod** hatte in der Stellungnahme vom **20.02.2013** den Hinweis vorgebracht, dass in den unmittelbar angrenzenden Bereichen der Sonderbauflächen Nr. 07 und Nr. 11 der VG Nastätten ebenfalls Potentialflächen für Windenergieanlagen der Gemeinde Heidenrod ermittelt worden seien. Durch den diesbezüglich vorgetragenen Aspekt zur weiteren Abstimmung in Bezug auf eine Realisierung der Potentialflächen für Windenergieanlagen wurde kein Planänderungsbedarf für die Flächennutzungsplanung durch die Plangeberin erkannt.

Die folgenden beteiligten Träger öffentlicher Belange und Gemeinden hatten keine Anregungen oder Bedenken zum Planvorentwurf vorgetragen:

- Energieversorgung Mittelrhein
- RheinHunsrück Wasser
- Dienstleistungszentrum Westerwald-Osteifel, Montabaur
- Ortsgemeinde Kehlbach
- Verbandsgemeindeverwaltung Nassau
- Stadtverwaltung Oestrich-Winkel
- Gemeinderat Ehr
- Gemeinderat Lipporn
- Gemeinderat Hunzel

Im Rahmen des **Beteiligungsverfahrens** gemäß § 4 (2) BauGB, das parallel zur **öffentlichen Auslegung** gemäß § 3 (2) BauGB durchgeführt worden ist, wurden folgende wesentlichen Stellungnahmen bzw. Anregungen von Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange vorgetragen:

Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, 16.06.2014

Die Stellungnahme der Kreisverwaltung vom 16. Juni 2014 wurde zur Kenntnis genommen. Es wurde zunächst auf die eingegangenen Teilanregungen der Unteren Naturschutzbehörde eingegangen. Die Sichtweise der Unteren Naturschutzbehörde wurde zur Kenntnis genommen, sie konnte jedoch nicht nachvollzogen werden. Dies wurde im Detail begründet. Hierbei wurde auf die Bewertung von Vorbelastungen im Hinblick auf Auswirkungen auf das Landschaftsbild eingegangen. Hierbei ging es insbesondere um die Bewertung der Situation im Zusammenhang mit der in der Plankonzeption vorgesehenen Sonderbaufläche 07 (Gemarkung Holzhausen), die im Naturpark Nassau liegt (als einzige geplante Sonderbaufläche im gesamten Verbandsgemeindegebiet).

Es wurde die Sichtweise der Unteren Naturschutzbehörde hinterfragt und erläutert, dass diese Sichtweise der Rechtsprechung und den Vorgaben des Landes Rheinland-Pfalz widerspreche, da unstrittig sei, das Naturparke und Landschaftsschutzgebiete keine grundsätzlichen Tabubereiche für die Windenergienutzung seien. Es wurde hierzu auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 17. Dezember 2002 verwiesen. Dies wurde in der Würdigung zitiert. Darüber hinaus wurde erläutert, dass zur Bewältigung der naturschutzrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsregelung und damit auch zum Ausgleich der Eingriffe in die Schutzwerte Landschaft und Erholung existierende anerkannte Bewertungsmodelle (z.B. Alzeyer Modell) bestehen. Zur Untermauerung wurde hierzu auch auf Ausführungen im Windkrafterlass vom 28. Mai 2013 verwiesen. Darüber hinaus wurde ausgeführt, dass aufgrund der derzeit entstehenden bereits 8 Windenergieanlagen im direkten östlich anschließenden Bereich auf hessischer Seite und zu erwartender 12 Windenergieanlagen im Endstadium des Ausbaus die Situation eintreten wird, dass das Landschaftsbild durch die entstehenden Windenergieanlagen auf hessischer Seite bereits nachhaltig verändert wird. Die Argumentation der Unteren Naturschutzbehörde wird damit nicht weiter aufrecht erhalten werden können. Es wurde letztendlich im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung zu diesem Aspekt zum Ausdruck gebracht, dass die Sonderbaufläche 07 im Planverfahren und als dargestellte Sonderbaufläche beibehalten wird. Es wurde hierzu ergänzend auch auf den ausgeübten Planvorbehalt nach § 35 (3) Satz 3 BauGB verwiesen, so dass auch die übrigen Teile des Naturparkes Nassau windenergieanlagenfrei gehalten werden können.

Im Hinblick auf Bewertungen zur Erholungseignung wurde auf verschiedene Gutachten verwiesen, aus denen ableitbar ist, dass die Windenergienutzung nicht unvereinbar ist mit dem Tourismus. Im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung wurde daher der Vorrang für die Windenergienutzung

01. September 2015

entsprechend der Plankonzeption mit den ausgewiesenen Sonderbauflächen eingeräumt. Die Sicherung des Status quo im Hinblick auf die Erholungseignung hat im Rahmen der bauleitplanerischen Güterabwägung ein geringeres Gewicht und ihr wurde entsprechend der Nachrang eingeräumt. Es wurde des Weiteren zum Ausdruck gebracht, dass nur durch die vorliegende Bauleitplanung zur Aufstellung eines Flächennutzungsplans – Teilplan Windenergienutzung der Planvorbehalt nach § 35 (3) Satz 3 BauGB ausgeübt werden kann. Andernfalls wäre ohne die vorliegende Bauleitplanung mit höheren Auswirkungen auch auf die Naturschutzgüter zu rechnen.

Es wurde auf die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen verwiesen, insbesondere auf das bundesimmissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren, bei dem vertiefende Untersuchungen eingefordert werden können und üblicherweise entsprechende Untersuchungen vorgenommen werden. Für die Flächennutzungsplanung wurde letztendlich kein vertiefter Untersuchungsumfang gesehen oder anerkannt. Es wurde in der Beschlusslage zum Ausdruck gebracht, dass neben der zuvor erläuterten grundsätzlichen Abwägung keine Unvereinbarkeit mit der Rechtsschutzverordnung zum Naturpark Nassau erkannt worden ist. Dies insbesondere auch unter Verweis auf die entstehenden Windenergieanlagen auf hessischer Seite auf nahezu direkt angrenzender Fläche zur Sonderbaufläche 07. In die Begründung wurden ergänzende Erläuterungen zu den aktuellen Entwicklungen im Hinblick auf den erfolgten Bau von Windenergieanlagen auf hessischer Seite aufgenommen.

In Zusammenhang mit der Teilstellungnahme des Referats „Siedlungshygiene“ wurden die getroffenen Ausführungen zur Kenntnis genommen. Die vorgetragenen Aspekte bezogen sich insbesondere auf Anforderungen im bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und somit auf nachfolgende Planungs- und Genehmigungsverfahren. Hierbei wurde im Detail auf die Berücksichtigung berührter Wasserschutzgebietszonen III eingegangen. Da diese auf Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung kein Tabukriterium darstellen, wurden diese bereits in der der Planung zugrunde liegenden Standorteignungskonzeption nicht als städtebauliches, hartes Tabukriterium angewendet. Aus der Teilstellungnahme „Siedlungshygiene“ ergaben sich keine inhaltlichen Änderungen für die Darstellungen des Flächennutzungsplans.

Zum vorgetragenen Teilespekt in Bezug auf mögliche Lärmbeeinträchtigungen und die Thematik „Immissionsschutz allgemein“ wurde erläutert, dass auch die hierzu getroffenen Ausführungen ebenfalls bewertungsrelevant im nachfolgenden bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für einzelne Windenergieanlagen seien, nicht für die vorbereitende Bauleitplanung. Es wurde zum Ausdruck gebracht, dass Aspekte des vorsorgenden Immissionsschutzes in der Flächennutzungsplanung dahingehend berücksichtigt worden sind, dass pauschale Schutzabstände zu Siedlungslagen und Siedlungsflächen im Außenbereich in hinreichendem Umfang vorgesehen worden sind. Hierbei werden auch die empfohlenen Mindestabstände nach dem Windkrafterlass (ministerielles Rundschreiben vom 28.05.2013) eingehalten. Es wurde diesbezüglich kein Planänderungsbedarf erkannt.

Denkmalrechtliche Stellungnahme der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises vom 26.06.2014: Die Teilstellungnahme der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises zu denkmalrechtlichen Aspekten wurde zur Kenntnis genommen. Der Verbandsgemeinderat ist im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung auf die einzelnen planrelevanten Aspekte und Anregungen eingegangen.

Seitens der Kreisverwaltung wurde darauf hingewiesen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen ein Konfliktpotential zum Schutz der Landschaft darstellen würde. Die Plangeberin hat erläutert, dass Windenergieanlagen im Außenbereich nach § 35 BauGB privilegiert zulässig seien und dass gerade durch die vorliegende Bauleitplanung eine städtebauliche Steuerung und Ordnung der Windenergienutzung durch die Ausweisung von Konzentrationsflächen erfolgen würde. Durch den

ausgeübten Planvorbehalt nach § 35 (3) Satz 3 BauGB würden die übrigen Teile des Verbandsgebiets windenergieanlagenfrei gehalten, womit indirekt ein größerer Denkmalschutz betrieben werden könnte, als wenn die Verbandsgemeinde Nastätten keinen steuernden Flächennutzungsplan aufgestellt hätte. Es wurde hierzu im Weiteren auf den allgemeinen Umgebungs- schutz nach § 4 (1) DSchG hingewiesen. Es wurde kein Planänderungsbedarf erkannt.

Mit der Stellungnahme der Kreisverwaltung wurde die Forderung einer Einzelprüfung, die in ihrem Detaillierungsgrad an das nachfolgende bundesimmissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren gerichtet wurde, vorgebracht. Für die grobe Planungs- und Maßstabsebene der Flächennutzungsplanung wurde ein detaillierter Untersuchungsumfang als nicht zwingend erforderlich angesehen und somit abgelehnt.

Im Hinblick auf die im Rahmen der Flächennutzungsplanung durchgeführten Untersuchungen und Bewertungen zu Aspekten des Denkmalschutzes wurde durch die Plangeberin ausgeführt, dass seitens der KARST Ingenieure GmbH eine entsprechende Bewertung der Sonderbauflächen für Windenergienutzung zur Vereinbarkeit mit den Belangen des Denkmalschutzes und des Naturparks Nassau vorgenommen worden ist. Es wurde untersucht, ob die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der ermittelten Sonderbauflächen eine offensichtliche, nachhaltige optische Beeinträchtigung der denkmalgeschützten, planungsrelevanten Anlagen verursachen würde. Als Ergebnis der Untersuchung konnten keine nachhaltigen optischen Beeinträchtigungen auf den Sonderbauflächen 03 bis 09 festgestellt werden. Aufgrund einer von der Sonderbauflächen Nr. 11 ausgehenden erheblichen Beeinträchtigung wurde begründet geschlussfolgert, dass eine Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen in dem Bereich nicht gegeben ist. Daher wurde die Fläche aus dem Planentwurf für das Verfahren § 3 (2) BauGB herausgenommen.

Im Hinblick auf die Sonderbaufläche Nr. 10 wurde durch die Plangeberin erläutert, dass eine Einzelfallprüfung und –bewertung im Falle einer konkret geplanten Errichtung einer Windenergieanlage vorzunehmen sei. Die Sonderbaufläche 10 wurde im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung beibehalten.

In Bezug auf die Sonderbauflächen 03 und 04 wurde darauf hingewiesen, dass diese gänzlich außerhalb des Welterbegebietes „Oberes Mittelrheintal“ gelegen seien. Die vorgesehene Ausweisung dieser beiden Flächen standen nicht in einem regional- oder landesplanerischen Zielkonflikt. Im Rahmen der Abwägung wurde daher entschieden, dass die Flächen 03 und 04 im Planentwurf beibehalten werden.

Eine mögliche Beeinträchtigung des Welterbes Marksburg mit Bezug auf die Entfernung von 9 km von Windenergieanlagen, konnte ausgeschlossen werden. Auch die Burgen Katz und Maus würden sich in großer Entfernung zu den Sonderbauflächen 03 und 04 befinden. Für die Planungsebene der Flächennutzungsplanung hat sich hieraus kein zwingender Planänderungsbedarf dahingehend ergeben, auf die Darstellung der Sonderbauflächen zu verzichten. Vielmehr würde die planungsrechtliche Möglichkeit, eine objektbezogene Einzelfallprüfung im Rahmen des nachfolgenden bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vorzunehmen, bestehen. In diesem Verfahren könnten dann auch die Detailaspekte zwischen Anlagenbetreiber und Denkmalschutzbehörden abschließend geklärt werden.

Die **SGD Nord, Obere Naturschutzbehörde, Koblenz** hat in der Stellungnahme vom **23.06.2014** Hinweise gegeben. Der Verbandsgemeinderat ist im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung auf einzelne planrelevante Aspekte und Anregungen eingegangen.

Die SGD Nord hat auf das Fehlen von Netzfängen, insbesondere in Waldbeständen mit über 120 Jahre altem Baumbestand bei der Fledermauskartierung hingewiesen. Der Verbandsgemeinderat erläuterte dazu, dass auf Ebene der Flächennutzungsplanung eine Grobanalyse durch „Vor-Ort-

01.September 2015

Begehung“ ausreichend sei. Eine konkrete Untersuchung der Fledermausvorkommen würde im Rahmen von bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen, wenn konkret geplante Windenergieanlagenstandorte feststehen. Daher wurde auf der Planungsebene der Flächennutzungsplanung kein zusätzlicher Untersuchungsumfang erkannt.

Die SGD Nord hatte angeregt, dass Erfassungsdefizite bei der Vogelkartierung bestünden. Es wurde auf die nach Ihrer Ansicht falsche Wahl der Kontrolltage und auf fehlende Untersuchungen von An-/Abflug am Schlaf-/Mauserplatz vom Rotmilan bei Gemmerich hingewiesen. Die Plangeberin hat dazu erklärt, dass weitergehende detailliertere Untersuchungen entsprechend der planerischen Maßstabsebene ebenfalls erst auf Ebene immissionsschutzrechtlicher Verfahren erfolgen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung würde die entsprechend vorgenommene Untersuchungstiefe ausreichen. Daher wurde auf der Planungsebene der Flächennutzungsplanung kein zusätzlicher Untersuchungsumfang erkannt.

Die SGD Nord hatte auf Ihrer Ansicht nach fehlende grenzüberschreitende Untersuchungen z.B. zu Rotmilan und Schwarzstorch in Hessen/Wisptal hingewiesen. Der Verbandsgemeinderat hat dazu erläutert, dass Untersuchungen zur Analyse relevanter Strukturen innerhalb der Sonderbauflächen stattgefunden haben sowie Untersuchungen zum Fledermauszug und Vogelzug, auch in größerem Radius erfolgten, somit auch auf hessischer Seite. Somit wurde auf der Planungsebene der Flächennutzungsplanung kein zusätzlicher Untersuchungsumfang erkannt.

Die SGD Nord hatte auf neuere Erkenntnisse zu einem vermuteten Schwarzstorchbrutplatz im Werkerbachtal, südlich von Welterod hingewiesen. Da ein konkreter Bruthorst im Bereich des Werkerbachtals trotz aktueller Recherchen nicht nachgewiesen werden konnte, wurde kein tabuhaftes Ausschlusskriterium für die Flächennutzungsplanung erkannt. Es erfolgte die Aufnahme der gewonnenen Informationen in die Begründung und den Umweltbericht. Ein Planänderungsbedarf wurde nicht erkannt.

Die Plangeberin hat die Stellungnahmen zur Kenntnis genommen und letztendlich keinen Planänderungsbedarf für die Flächennutzungsplanung erkannt.

Die **SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz** hat in der Stellungnahme vom **15.05.2014** auf die Stellungnahme vom 09.09.2013 hingewiesen. Diese solle weiterhin Gültigkeit behalten. Es wurden keine weiteren Ausführungen, Bedenken oder Anregungen hinzugefügt. Damit bestand kein erneuter Abwägungsbedarf. Ein Planänderungsbedarf wurde entsprechend nicht erkannt.

Die **Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesdenkmalpflege Mainz**, hat eine Stellungnahme mit Datum vom **24.06.2014** abgegeben.

Die umfangreiche Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Der Verbandsgemeinderat hat auf die bereits erfolgte Würdigung und Beschlussfassung zur Stellungnahme der GDKE Landesdenkmalpflege aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 4 (1) BauGB hingewiesen. Darin wurde zum Einen bereits der Unterschied zwischen der planerischen Maßstabsebene der Flächennutzungsplanung und einer einzelfallbezogenen Planung im bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren im Hinblick auf den Anforderungskatalog aufgezeigt. Des Weiteren wurde auf die Würdigung und die Beschlussfassung zur Teilstellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde vom 26.06.2014 verwiesen. Eine Vielzahl vorgetragener Aspekte waren bereits Inhalt in der Teilstellungnahme der Kreisverwaltung (Denkmalrechtliche Stellungnahme), sodass zwecks der Vermeidung von Wiederholungen auf diese Würdigung verwiesen wurde.

Gerade im Hinblick auf die denkmalschutzrelevanten Aspekte wurde für die planerische Maßstabs-ebene der Flächennutzungsplanung eine Untersuchung vorgenommen. Es wurde hierzu auf das

01.September 2015

Dokument „Bewertung der Sonderbauflächen für Windenergienutzung zur Vereinbarkeit mit Belangen des Denkmalschutzes und des Naturparks Nassau“ verwiesen. Unter Verweis auf eine Rechtssprechung des VG Meiningen aus dem Jahr 2010 wurde aufgezeigt, dass eine mögliche Beeinträchtigung des Welterbes der Wartburg in Bezug auf die in einer Entfernung von 7,5 km geplanten Windenergieanlagen, durch das Gericht ausgeschlossen werden konnte. Auch die Burgen Katz und Maus würden sich in großer Entfernung zu den Sonderbauflächen 03 und 04 befinden (Entfernung mit mehr als 6 km bzw. 8,5 km), so dass bei einem Blick über die Burgen Katz oder Maus hinweg nur eingeschränkte Sichtbarkeitsmöglichkeiten im Fernbereich überhaupt vorlägen. Mögliche Windenergieanlagen würden dabei nur einen weit untergeordneten Teil des Sichtfeldes einnehmen, zudem seien wenn überhaupt nur Teilsichtbarkeiten zu erwarten. Hieraus eine im juristischen Sinne unzulässige Beeinträchtigung des denkmalgeschützten Objektes abzuleiten, wurde durch die Verbandsgemeinde Nastätten nicht gesehen und eine entsprechende Ansicht auch nicht geteilt.

Für die Planungsebene der Flächennutzungsplanung hatte sich aus dem in Rede stehenden Aspekt kein zwingender Planänderungsbedarf dahingehend ergeben, auf die Darstellung der Sonderbauflächen zu verzichten. Vielmehr würde die planungsrechtliche Möglichkeit bestehen, eine objektbezogene Einzelfallprüfung im Rahmen des nachfolgenden bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vorzunehmen. In diesem Verfahren könnten dann auch die Detailaspekte zwischen Anlagenbetreiber und Denkmalschutzbehörden abschließend geklärt werden.

Im Hinblick auf die konkreten Ausführungen zu den Sonderbauflächen Nr. 10 und 11 wurde auf die Würdigung zur Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde verwiesen.

Hinweise zu Anforderungen an denkmalschützende Belange für die nachfolgenden Planungsebenen wurden bereits in der Planbegründung eingearbeitet. Aus der Stellungnahme der GDKE Landesdenkmalpflege wurde kein Planänderungsbedarf auf Ebene der Flächennutzungsplanung erkannt.

Das **Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz** hat eine Stellungnahme vom **22.05.2014** abgegeben:

- Zu „Bergbau / Altbergbau“:

Das Landesamt für Geologie und Bergbau hat mitgeteilt, dass einige Änderungsbereiche zum Teil von erloschenen und zum Teil noch bestehenden, auf Eisen oder Dachshiefer verliehenen Bergwerksfeldern überdeckt werden. Es wurde seitens des Landesamtes darauf hingewiesen, dass eine Detailbewertung erst bei der Aufstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen sowie bei einzelnen Bauvorhaben möglich sei. Die Plangeberin hat ausgeführt, dass eine entsprechende weitergehende Beteiligung des Landesamtes für Geologie und Bergbau wird im Rahmen nachfolgender Planungs- und Genehmigungsebenen erfolgt. Es wurde kein Planänderungsbedarf erkannt.

- Zu „Boden und Baugrund“:

Die Hinweise auf die einschlägigen Regelwerken wurden zur Kenntnis genommen. Die Aspekte sind bauherrenseitig bei der Objektplanung und Realisierung zu beachten. Für die Flächennutzungsplanung bestand hieraus kein Änderungsbedarf. Die Plangeberin hat die Stellungnahme zur Kenntnis genommen und keinen Planänderungsbedarf erkannt.

Der **Landesbetrieb Mobilität Diez** hat in der Stellungnahme vom **21.05.2014** auf die Stellungnahme vom 15.08.2013 hingewiesen. Diese wurde bereits durch den Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 28.11.2013 gewürdigt. Da keine weiteren Ausführungen, Bedenken oder Anregungen hinzugefügt wurden, wurde kein Planänderungsbedarf erkannt.

01. September 2015

Das **Forstamt Nastätten** hat in der Stellungnahme vom **12.05.2014** auf die Stellungnahme vom 25.09.2013 mit der Aussage zur Herausnahme von Laubwaldbeständen über 120 Jahre in Bezug auf die Windenergieplanung hingewiesen. Dies wurde zur Kenntnis genommen. Ein konkreter Planänderungsbedarf für die Darstellung der Sonderbauflächen für WEA wurde nicht erkannt.

Das Forstamt hat angeregt, dass auf die Darstellung der aus „forstlicher Sicht besonders geeigneten Standorte“ verzichtet werden solle. Der Verbandsgemeinderat folgte dieser Anregung. In der Arbeitskarte zur Darstellung der alten Laubwaldbestände wurde die Darstellung der aus „forstlicher Sicht besonders geeigneten Standorte“ herausgenommen.

Der **Landesverband RLP der dt. Gebirgs- und Wandervereine** hat in der Stellungnahme vom **16.06.2014** auf die Stellungnahme vom 06.11.2013 verwiesen. Diese wurde bereits durch den Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 28.11.2013 bereits gewürdigt. Da keine weiteren Ausführungen, Bedenken oder Anregungen hinzugefügt wurden, wurde kein Planänderungsbedarf erkannt.

Hessen-Forst, Forstamt Rüdesheim hatte in der Stellungnahme vom **11.06.2014** einige Hinweise gegeben. Der Verbandsgemeinderat ist im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung auf einzelne planrelevante Aspekte und Anregungen eingegangen.

Die Aussage des Forstamtes, dass das Gutachten „Arten- und Naturschutz: Vögel und Fledermäuse“ den Mangel in sich tragen würde, dass es an der hessisch/pfälzischen Landesgrenze aufhören würde, musste widersprochen werden. Das Untersuchungsgebiet wurde im Umfeld der bekannten Bruthorste auch auf den hessischen Bereich ausgedehnt.

Mit der Stellungnahme des Forstamtes wurde auf die Tabuabstände zu Bruthorsten des Schwarzstorchs und des Rotmilans hingewiesen. Die Plangeberin hat erklärt, dass dieser Aspekt bereits in der vorliegenden Standorteignungskonzeption für Windenergieanlagen auf Ebene der Flächennutzungsplanung ausreichend berücksichtigt worden ist. Erweiterte Untersuchungen würden für nachfolgende Planungs- und Genehmigungsebenen planungsrelevant. Ein Planänderungsbedarf wurde auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht erkannt.

Das Forstamt Hessen-Forst hat auf neue Erkenntnisse zu einem vermuteten Schwarzstorchbrutplatz im Werkerbachtal, südlich von Welterod hingewiesen. Die Plangeberin hat dazu ausgeführt, dass ein konkreter Bruthorst im Bereich des Werkerbachtals nicht nachgewiesen werden konnte. Reine Sichtungen des Schwarzstorchs würden planungsrechtlich noch nicht zu einer Ausschlusswirkung führen. Damit wurde kein tabuhaftes Ausschlusskriterium für die Flächennutzungsplanung erkannt. Es müsse im Falle von Einzelanträgen zu Windenergieanlagen eine Raumnutzungsanalyse auf nachfolgender Planungsebene der immissionsschutzrechtlichen Prüfungen erfolgen, womit die artenschutzrechtlichen Belange hinreichend Berücksichtigung finden würden. Ein Planänderungsbedarf wurde nicht erkannt.

Nach Aussage des Forstamtes Hessen-Forst sollen Rastplätze von Kranichen im Rheingau existieren. Im Untersuchungsverlauf wurden jedoch keine Kranichrastplätze im Umfeld der geplanten Sonderbauflächen festgestellt. Weitergehende Untersuchungserfordernisse wurden nicht erkannt.

Das Forstamt Hessen-Forst hatte auf das Fehlen von Netzfängen bei der Fledermauskartierung hingewiesen. Der Verbandsgemeinderat erläuterte unter anderem dazu, dass ohne die Kenntnis zu konkret geplanten WEA-Standorten es überzogen ist, schon auf Ebene eines FNP alle in Betracht genommenen Flächen mit einem personal- und zeitintensiven Untersuchungsaufwand belegen zu wollen. Daher wurde hierzu eine Grobanalyse mittels Vor-Ort-Begehungen der zu überprüfenden Flächen hinsichtlich ihres Höhlenbaumpotenzials durchgeführt und zusätzlich die Forsteinrichtungswerke eingesehen. Das Ergebnis wurde im Artenschutzbeitrag in Tab. 13 u. Karte 9 – 12 dar-

01. September 2015

gestellt. Eine konkrete Untersuchung der Fledermausvorkommen würde im Rahmen von bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen, wenn konkret geplante Windenergieanlagenstandorte feststehen. Daher wurde auf der Planungsebene der Flächennutzungsplanung kein zusätzlicher Untersuchungsumfang erkannt.

Der **Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V.**, Gensingen hatte in der Stellungnahme vom **10.06.2014** auf umwelt- und artenschutzrechtlich relevante Aspekte im Zusammenhang mit den einzelnen Sonderbauflächen hingewiesen. Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Aus den vorgetragenen Aspekten wurde kein Planänderungsbedarf erkannt. Die Plangeberin hat jedoch darauf hingewiesen, dass für einzelne Windenergieanlagen erweiterte Untersuchungen bei einer nachfolgenden Genehmigungsplanung erfolgen müssen. In der Flächennutzungsplanung ginge es nicht um eine absolute Detailprüfung und der Feststellung harter tabuhafter Aspekte, welche grundsätzlich die Errichtung von Windenergieanlagen in den vorgesehenen Sonderbauflächen ausschließen würden. Die Flächennutzungsplanung könne ebenfalls nicht die genauen Standorte, die Anzahl, den Typ und das Maß einer Windenergieanlage festlegen. Die tabuhaften Kriterien wurden in der Plankonzeption berücksichtigt.

Der vorgebrachte Hinweis zur Erforderlichkeit einer Aktionsraumanalyse für Rotmilane wurde zur Kenntnis genommen. Die Plangeberin hat erläutert, dass dies nicht in den Aufgabenbereich des Flächennutzungsplanungsverfahrens fallen würde. Ebenfalls die Bewertung der Zuwegung und eines dadurch entstehenden Eingriffs würde nicht Aufgabe einer Flächennutzungsplanung sein. Eine genaue Erschließung würde der Objektplanung unterliegen.

Die vorgebrachten Aspekte zu Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurden zur Kenntnis genommen. Die Plangeberin hat erläutert, dass durch die Flächennutzungsplanung eine räumliche Steuerung der Entstehungsmöglichkeiten von Windenergieanlagen erfolgen würde. Demnach wären nur in den ermittelten Sonderbauflächen WEA zulässig und somit würde einer Minimierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes beigetragen werden. Ohne eine vorliegende Flächennutzungsplanung würde der Privilegierungstatbestand der Windenergieanlagen nach § 35 BauGB gelten. Ein Planänderungsbedarf wurde auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht erkannt.

Die **Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rhld-Pfalz und Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rhld.-Pfalz** hat in der Stellungnahme vom **11.06.2014**, auf die Eignung von Standorten hingewiesen, wenn die Möglichkeit einer Konzentration gegeben wäre. Die Plangeberin hat dazu erklärt, dass es sich bei der Flächennutzungsplanung um eine flächenbezogene Angebotsplanung handeln würde und somit keine Vorgaben für eine Mindest- oder Maximalanzahl von Windenergieanlagen und Mindestabstände von Anlagen untereinander getroffen werden können. Insofern könnte auf Ebene der Flächennutzungsplanung keine bestimmte Maximalanzahl in den vorgesehenen Sonderbauflächen festgelegt werden. Es wurde darauf hingewiesen, dass auch in angrenzenden Bereichen Sonderbauflächen ausgewiesen werden, wodurch räumlich zusammenhängende Gebiete entstehen würden, die optisch wie ein zusammenhängender Windpark anzusehen wären. Es wurde hieraus kein Planänderungsbedarf erkannt.

Im Rahmen des erneuten Beteiligungsverfahrens **nach § 2 (2) BauGB** sind verschiedene Stellungnahmen von Orts- und Verbandsgemeinden eingegangen.

Der **Magistrat der Stadt Lorch/Rhein** hat in der Stellungnahme vom **16.06.2014** auf die Stellungnahme vom 04.06.2014 verwiesen. Diese wurde bereits durch den VG-Rat im Rahmen der Abwägung zur Stellungnahme des Ortsgemeinderats Wollmerschied bereits gewürdigt. Es wurde hierauf verwiesen. Da keine weiteren Ausführungen, Bedenken oder Anregungen hinzugefügt wurden, wurde kein Abwägungsbedarf erkannt. Ein Planänderungsbedarf hat sich nicht ergeben.

Der **Ortsbeirat Wollmerschied** hatte in der Stellungnahme vom **04.06.2014** einige Hinweise vorgebracht. Der Verbandsgemeinderat ist im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung auf einzelne planrelevante Aspekte und Anregungen eingegangen.

Der vom Ortsbeirat Wollmerschied gegebene Hinweis zum Abstand zu Siedlungsflächen wurde zur Kenntnis genommen. Die Plangeberin hat erklärt, dass die Sonderbaufläche 10 einen Abstand von mind. 1.000 m zu Wollmerschied und zu Welterod aufweisen würde, womit man sogar 200 m über der Mindestabstandsempfehlung des Landes (ministerielles Rundschreiben vom 28.05.2013: „Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz) liegen würde. Selbst bei Anwendung eines Mindestabstandes von 800 m zu allgemeinen Wohngebieten, Misch-, Kern- und Dorfgebieten, aber auch Sondergebieten, die der Erholung dienen, würde ein Abstand von 800 m als ausreichend angesehen. Eine abschließende einzelfallbezogene Bewertung bezüglich genauer Mindestabstände müsse im Rahmen des bundesimmissionschutzrechtlichen erfolgen, wobei die Richtwerte der TA-Lärm maßgeblich seien. Bei einem Mindestabstand von 1.000 m zu den Siedlungsanlagen wäre ebenfalls nicht mehr mit einer dominierenden visuellen Beeinträchtigung zu rechnen. Es wurde demnach kein Planänderungsbedarf erkannt.

Es wurde auf eine allgemeine Formulierung aus der Standorteignungskonzeption für Windenergieanlagen verwiesen, die im Zusammenhang mit dem landesplanerischen Grundsatz G 163 der LEP-IV-Fortschreibung zu sehen ist. Die Plangeberin hat erläutert, dass der in der Standorteignungskonzeption gewählte Kriterienkatalog bereits besonders kritische Flächen ausgeschlossen hat und damit keine Sonderbauflächen definiert wurden, welche eine tabuhafte Wirkungen entfalten könnten.

Der Ortsbeirat Wollmerschied hat in der Stellungnahme vom 04.06.2014 weitere nummerierte Hinweise vorgebracht.

Der unter Punkt 1 vorgebrachte Hinweis zum Aspekt der Lärmbelästigung wurde zur Kenntnis genommen. Die Plangeberin hat ausgeführt, dass die Bedenken zu Aspekten von Lärm, Infraschall und „blinkendem Rotlicht“ im Detail Untersuchungs- und Bewertungsgegenstand des bundesimmissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens darstellen würden. Hierzu müssten einerseits entsprechende Fachgutachten erarbeiten werden, die sich auf Objektebene mit der konkreten Windenergieanlage befassen würden, sodass eine sachgerechte Entscheidung getroffen werden könnte. Dieser Aspekt sei gängige und ständige Planungs- und Genehmigungspraxis. Hierzu wurde auf das ministerielle Rundschreiben des Landes Rheinland-Pfalz vom 28.05.2013 hingewiesen.

Der unter Punkt 2 gegebene Hinweis zum Aspekt des hohen Flächenverbrauchs wurde zur Kenntnis genommen. Die Plangeberin hat erklärt, dass die entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft entsprechend der naturschutzrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsregelung abzuarbeiten wären. Dies müsse im nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren im Detail untersucht und bewertet werden. Es wurde kein Planänderungsbedarf erkannt.

Die unter Punkt 3 vorgebrachte Anregung zur Einhaltung des Mindestabstands zu Siedlungsflächen wurde zur Kenntnis genommen. Die Plangeberin hat erläutert, dass bei der Konzipierung der Mindestabstände sowohl die Siedlungsflächen auf rheinland-pfälzischer Seite als auch auf hessischer Seite zugrunde gelegt wurden. So kann aus den Plankarten heraus gemessen werden, dass der Mindestabstand von 1.000 m zur Ortslage Wollmerschied berücksichtigt worden sei. Es wurde kein Planänderungsbedarf erkannt.

Die unter Punkt 4 vorgebrachte Anregung zur Einhaltung des Mindestabstands zu Kreisstraßen wurde zur Kenntnis genommen. Die Plangeberin hat erklärt, dass die Wahl des pauschalen Mindestabstandes zu Kreisstraßen der Abwägungsentscheidung des Verbandsgemeinderates Nastätten unter Berücksichtigung von erforderlichen Mindestabständen, die sich auf Grundlage der

Stellungnahme des LBM Diez ergeben, obliegen würde. Der tatsächliche Mindestabstand einer Windenergieanlage, über den vorgesehenen pauschalen Mindestabstand im Flächennutzungsplan hinaus, ergebe sich durch die bauordnungsrechtliche Einzelfallprüfung (Abstandsflächenregelung), die im Verfahren nach BlmSchG abzuarbeiten ist. Es wurde kein Bedarf einer weitergehenden Kriterienprüfung erkannt.

Der unter Punkt 5 gegebene Hinweis zum Konzentrationsprinzip wurde zur Kenntnis genommen. Die Plangeberin hat dargestellt, dass diesbezüglich kein vertiefter Untersuchungsbedarf erkannt wurde. Es hat sich keine Planänderung ergeben.

Der unter Punkt 6 gegebene Hinweis zur Rentabilität wurde zur Kenntnis genommen. Die Plangeberin hat dazu erläutert, dass die Frage der Rentabilität einer Windenergieanlage für die Flächennutzungsplanung nicht entscheidungsrelevant wäre und verwies ergänzend auf das ministerielle Rundschreiben vom 28.05.2013 „Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz“ (Abschnitt 7.3.4, Seite 20). Hieraus wurde kein Planänderungsbedarf erkannt.

Die unter Punkt 7 vorgebrachten Aspekte zur erhöhten Brandgefahr/Eiswurf wurden zur Kenntnis genommen. Die Plangeberin hat darauf verwiesen, dass diese Thematik Untersuchungs- und Regelungsgegenstand des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wäre. Aufgrund dieses Aspektes wurde kein Planänderungsbedarf erkannt.

Die unter Punkt 8 vorgebrachten Aspekte zum Artenschutz wurden zur Kenntnis genommen. Die Plangeberin hat darauf hingewiesen, dass die reine Sichtung eines Schwarzstorchs nicht zu einer tabuhaften Wirkung führen würde. Ein Schwarzstorchbruthorst hätte für den Bereich des Werkerbachtals nicht nachgewiesen werden können. Die im Weiteren in der Stellungnahme genannten Bereiche „Vorranggebiet der Forstwirtschaft“, „Raum für besonderen Schutz des Landschaftsbildes“, Vorbehaltsgebiet für den Arten- und Biotopschutz, alte Laubholzbestände, seien keine städtebaulichen Kriterien, die als harte Tabukriterien eingestuft werden könnten. Sie können einer im Außenbereich privilegierten Windenergienutzung nicht tabuhaft entgegengestellt werden. Es wurde daher kein Planänderungsbedarf erkannt.

Der unter Punkt 9 vorgebrachte Aspekt zum Tourismus wurde zur Kenntnis genommen. Es wurden keine konkreten Anregungen vorgetragen. Damit bestand kein Planänderungsbedarf.

Der unter Punkt 10 gegebene Hinweis zum Weltkulturerbe wurde zur Kenntnis genommen. Da die geplante Sonderbaufläche 10 gänzlich außerhalb des Welterbegebietes „Oberes Mittelrheintal“ gelegen ist, wurde auf Ebene der Flächennutzungsplanung kein Planänderungsbedarf erkannt.

Unter Punkt 10 wurde seitens des Ortsbeirates Wollmerschied auf den Aspekt der Gesamtbetrachtung auch von hessischer Seite hingewiesen. Die Plangeberin hat erklärt, dass es durch die Verbandsgemeinde Nastätten keines Verträglichkeitsnachweises im Sinne der Zufriedenstellung aller Akteure bedürfe. Es wurde noch einmal darauf hingewiesen, dass durch die räumliche Steuerung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen die Auswirkungen auf die Umwelt im Gesamten minimiert werden können. Es wurde kein Planänderungsbedarf erkannt.

Der Ortsbeirat Wollmerschied hatte am 11.09.2014 eine ergänzende Stellungnahme abgegeben. Diese wurde zur Kenntnis genommen. Die Plangeberin hat diesbezüglich daraufhin gewiesen, dass ein Planungserfordernis zur Steuerung der Windenergienutzung über die Bauleitplanung durch den Nutzungsdruck für die Windenergienutzung bestehen, wodurch die Planung nach § 1 (3) BauGB erforderlich sei. Des weiteren wurde eine hinreichende Rücksichtnahme durch die wesentlichen Grundsätze des Planentwurfs, basierend auf der Standorteignungskonzeption für Windenergieanla-

gen vorgenommen. Daher wurde kein Planänderungsbedarf auf Flächennutzungsplanebene erkannt.

Die **Interessengemeinschaft ProWo, Lorch-Wollmerschied** hat in der Stellungnahme vom **06.06.2014** einige Anregungen/Bedenken vorgebracht. Der Verbandsgemeinderat ist im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung auf einzelne planrelevante Aspekte und Anregungen eingegangen.

Die gegebenen Hinweise unter den Punkten 1 bis 8 wurden zur Kenntnis genommen. Der Verbandsgemeinderat hat diesbezüglich auf die Stellungnahme des Ortsbeirates Wollmerschied vom 04.06.2014 bzw. die Stellungnahme des Magistrates der Stadt Lorch vom 16.06.2014 hingewiesen. Diese waren weitestgehend inhaltsgleich mit der Stellungnahme der Interessengemeinschaft.

Die Interessengemeinschaft hat unter Punkt 9 Aussagen zu einer verstärkten Erdbebentätigkeit vorgetragen. Die Plangeberin hat dazu ausgeführt, dass dieser Aspekt im Rahmen des bundesimmisionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf Objektebene prüfungsrelevant wäre. Es resultierte kein Planänderungsbedarf.

Die Interessengemeinschaft hat unter Punkt 10 Aussagen bezüglich des Wasserhaushalts vorgebracht. Die Plangeberin hat dazu ausgeführt, dass auch dieser Aspekt im Rahmen des bundesimmisionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf Objektebene prüfungsrelevant wäre. Es wurde darauf hingewiesen, dass der angenommene Wert von 250 m Gründungstiefe für ein Betonfundament einer Windenergieanlage nicht zutreffend sei. Die erforderlichen Fundamente seien nur wenige Meter tief. Es resultierte hieraus kein Planänderungsbedarf.

Die, unter Punkt 13, vorgebrachten Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Es wurden jedoch keine konkreten Anregungen zum Flächennutzungsplanentwurf vorgetragen. Somit ergab sich kein Planänderungsbedarf.

Der gegebene Hinweis unter Punkt 14 wurde zur Kenntnis genommen. Der Verbandsgemeinderat hat diesbezüglich auf das Protokoll des Ortsbeirates Wollmerschied verwiesen. Ergänzend wurde auf die im Einzelnen bestimmten und angewendeten städtebaulichen Kriterien, welche im Erläuterungsbericht der Standorteignungskonzeption und in der Begründung zum Flächennutzungsplan im Detail erläutert worden sind, hingewiesen. Es wurde kein Planänderungsbedarf erkannt.

Im Rahmen des Verfahrens der **öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB** sind verschiedene Stellungnahmen von Privatpersonen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

Die **Stellungnahme von Frau Silke Dehe, zugleich Vertreterin des Umweltschutzverbandes Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Rheinland-Pfalz** vom **23.05.2014** im Zusammenhang mit der Stellungnahme von Herrn Rainer Espenner, Bettendorf vom 12.06.2014 wurde zur Kenntnis genommen.

Die vorgetragenen Aspekte zu Horstbäumen und Baumhöhlen wurden zur Kenntnis genommen. Tabuhafte planungsverhindernde Aspekte wurden in der vorliegenden Plankonzeption des Flächennutzungsplans berücksichtigt. Die Plangeberin führte aus, dass diese Aspekte keine flächenhafte Tabuwirkung für die vorliegenden Sonderbauflächen entfalten würden und damit keine flächenhafte Ausschlusswirkung besitzen würden. Ergänzend dazu wurde ausgeführt, dass auf der Planungsebene der Flächennutzungsplanung eine Untersuchung in Bezug auf tabuhafte Kriterien erfolgen sollte, insbesondere auf Rotmilanbruthorste. Die tabuhaften entgegenstehenden Kriterien wurden im Rahmen des Artenschutzgutachtens ermittelt und bewertet. Die Erkenntnisse aus der Stellungnahme der Petentin, als Vertreterin des SDW, wurden als Hinweise in den Umweltbericht aufgenommen. Es wurde kein Planänderungsbedarf erkannt.

01.September 2015

Der gegebene Hinweis zur Thematik Quellen und Gewässer wurde zur Kenntnis genommen. Die Plangeberin erklärte, dass bauliche Anlagen und Oberflächenveränderungen nach § 76 LWG der Genehmigung der Landeswasserbehörde bedürfen und in der Praxis ein Schutzstreifen von 10 m zu Gewässern 3. Ordnung als Bauverbotszone ausgewiesen würden. In Bezug auf den Quellbereich im Gemarkungsbereich „Aspen“ wurde festgestellt, dass die vorgesehenen Sonderbauflächen 05 und 06 die Wasserschutzgebietszonen I bis III dieses Wasserschutzgebietes nicht tangieren. Ein offensichtlicher Konflikt würde hier nicht bestehen. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung wäre dies jedoch nicht planungsrelevant. Eine vertiefte Bewertung ist mitunter auch hier im nachfolgenden bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorzunehmen.

Im Hinblick auf die Anregungen zu den gesetzlich pauschal geschützten Biotoptypen nach § 30 BNatSchG wurden die Darstellungen des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz in der Plankonzeption berücksichtigt. Es wurde kein Planänderungsbedarf erkannt.

Im Hinblick auf die vorgebrachten Hinweise zum Aspekt auf mögliche archäologische Kulturdenkmäler wurde auf die Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie vom 12.09.2013, die im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens nach § 4 (1) BauGB abgegeben worden ist, hingewiesen. Es bestand für die Planungsebene der Flächennutzungsplanung keine Bedenken. Im Falle einer detaillierten Planung sei die nachfolgende Planungs- und Genehmigungsebene zu beteiligen.

Die unter Punkt 4 zum Thema Biotope und geschützte Pflanzen gegebenen Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die Plangeberin wies darauf hin, dass innerhalb des Planungsbereiches um den Pfarrhofenberg/Nastätter Stadtwald keine flächenhaft nach § 30 BNatSchG erfassten Biotoptypen vorliegen würden. Detailabstimmungen könnten erst auf planerischer Objektebene vollzogen werden, d.h. im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Es wurde kein Planänderungsbedarf erkannt.

Mit der Stellungnahme vom 12.06.2014 wurde auf die nachhaltige Veränderung des Landschaftsbildes durch die Errichtung eines Windparks hingewiesen. Es wurde durch den Verbandsgemeinderat ausgeführt, dass durch eine gezielte Steuerung mithilfe einer vorliegenden Flächennutzungsplanung dem Belang des Landschaftsbildschutzes weit mehr Rechnung getragen würde, als wenn es bei der planungsrechtlichen Situation nach § 35 BauGB verblieben wäre, da somit der Planvorbehalt nach § 35 (3) Satz 3 BauGB ausgeübt würde, sodass die übrigen Räume des Verbandsgemeindegebietes windenergieanlagenfrei gehalten werden würden.

Die vorgebrachten Aspekte zum Immissionsschutz wurden zur Kenntnis genommen. Es wurde erläutert, dass im Rahmen der Errichtung von Windenergieanlagen eine Einzelfallbewertung unter Einholung von Immissionsschutzgutachten erfolgen müsste (im Rahmen des Verfahrens nach BImSchG). Es wurde in dem Zusammenhang auf das ministerielle Rundschreiben vom 28.05.2013 verwiesen. Die Einhaltung der Immissionsschutzanforderungen kann durch geeignete Maßnahmen bei der Umsetzung gewährleistet werden. Daher wurde aufgrund dieses Aspektes kein Planänderungsbedarf für die Darstellungen des Flächennutzungsplans erkannt.

Bezugnehmend auf die abschließende Stellungnahme wurde durch die Plangeberin erneut darauf hingewiesen, dass es sich bei der vorliegenden Planung, nicht um einen Bebauungsplan handelt, sondern um ein Flächennutzungsplanverfahren nach § 5 BauGB. Danach sind im Flächennutzungsplan „für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen“. Es wurde daher kein Planänderungsbedarf erkannt.

Die **Stellungnahme von Rechtsanwalt Hans-Peter Weber, Bonn** vom **16.06.2014** für seinen Mandanten, wohnhaft Hof im Beichert, Lautert wurde zur Kenntnis genommen. Der Verbandsge-
01.September 2015

meinderat hat auf die beschlossene Abwägung zur Stellungnahme aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren hingewiesen. Im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung ist die Plangeberin auf die weiteren planrelevanten Aspekte und Anregungen eingegangen.

Der Rechtsanwalt hatte nochmals angeregt, dass für Siedlungsflächen im Außenbereich ein Abstand von mindestens 500 m eingehalten werden sollten. Die Plangeberin hat diesbezüglich in der frühzeitigen Beteiligung berücksichtigt, dass der pauschale Mindestabstand zu Siedlungsflächen im Außenbereich von bisher 400 m auf 500 m erhöht worden ist. Damit wurde der Empfehlung des ministeriellen Rundschreibens vom 28.05.2013 gefolgt. Von einer weitergehenden Erhöhung des pauschalen Mindestabstandes wurde abgesehen. Dabei wurde berücksichtigt und dargelegt, dass es sich um Siedlungsflächen im Außenbereich handele. Diese haben, aufgrund ihrer Außenbereichslage nach § 35 BauGB einen geringeren Schutzanspruch. Da jedoch durch die Anforderungen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sichergestellt ist, dass die genauen Mindestabstände von Windenergieanlagen aufgrund von objektbezogenen Immissionsschutzgutachten geprüft und festgelegt werden, sei sichergestellt, dass eine unzulässige Beeinträchtigung, auch einer Wohnnutzung im Außenbereich, nicht erfolgen würde. Grundsätzlich bedarf es einer abschließenden einzelfallbezogenen Bewertung auf Objektebene im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Der Anregung auf Erhöhung eines Mindestabstandes zur konkreten Siedlungsfläche im Außenbereich konnte nicht gefolgt werden, da im Hinblick auf eine schlüssige, stringent angewandte Flächennutzungsplankonzeption entsprechend zu allen Siedlungsflächen im Außenbereich einheitlich 600 oder 700 m Mindestabstand planerisch konzipiert werden müssten. Dies würde jedoch zu einer unzulässigen Verhinderungsplanung führen. Es wurde kein Planänderungsbedarf erkannt.

In Bezug auf die vorgebrachten Aspekte zur Thematik einer optisch bedrängenden Wirkung hat der Verbandsgemeinderat auf die Würdigung/Abwägung zur 1. Stellungnahme vom 20.09 2013 hingewiesen.

Mit der Stellungnahme vom 20.09.2013 wurde auf die nachhaltige Veränderung des Landschaftsbildes durch die Errichtung eines Windparks hingewiesen. Es wurde durch den Verbandsgemeinderat ausgeführt, dass durch eine gezielte Steuerung mithilfe einer vorliegenden Flächennutzungsplanung dem Belang des Landschaftsbildschutzes weit mehr Rechnung getragen würde, als wenn es bei der planungsrechtlichen Situation nach § 35 BauGB verblieben wäre, da somit der Planvorbehalt nach § 35 (3) Satz 3 BauGB ausgeübt würde, sodass die übrigen Räume des Verbandsgebiets windenergieanlagenfrei gehalten werden könnten.

Die Stellungnahme vom 16.06.2014 im Hinblick auf berührte Freiraumausweisungen im RROP 2006 oder LEP IV wurde zur Kenntnis genommen. Der Verbandsgemeinderat hat auf die erfolgte Würdigung zur Stellungnahme aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren verwiesen. Es wurde kein Planänderungsbedarf erkannt.

In Bezug auf die vorgebrachten Anregungen zur Berücksichtigung der alten Laubwaldbestände wurde auf die Begründung zum Flächennutzungsplan hingewiesen. Es wurde hierzu kein Planänderungsbedarf erkannt.

Die vorgebrachten Aspekte zum Denkmalschutz wurden zur Kenntnis genommen. Die Plangeberin hat dazu ausgeführt, dass im Rahmen der Ortsbegehungen und auf Grundlage der fachlichen, planerischen Bewertungen eine unzulässige Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen innerhalb der Sonderbaufläche 09 in Bezug auf das Kloster Schönau nicht zu erwarten seien. Dieses Ergebnis wurde durch die denkmalschutzfachlichen Stellungnahmen durch die untere Denkmalschutzbehörde und die GDKE bestätigt. Im Bedarfsfall wäre im Rahmen nachfolgender Planungs- und Ge-

nehmigungsebenen eine Einzelfallprüfung vorzunehmen. Es wurde hieraus kein Planänderungsbedarf erkannt.

Herr Otto Honeck, Lorch hat in der Stellungnahme vom **16.06.2014** generell den Einspruch gegen die Errichtung von Windkraftanlagen erhoben und hat auf die vorgetragenen Gründe der Ortsgemeinde Wollmerschied hingewiesen. Es wurden weiter keine konkreten Anregungen vorgetragen, die gegen die Windenergienutzung sprechen sollen. Es wurde kein Planänderungsbedarf erkannt.

Die Stellungnahme von **Mark und Daniela Sczesny, Niederwallmenach** vom **16.06.2014** wurde zur Kenntnis genommen. Der Verbandsgemeinderat hat auf die erfolgte Würdigung zur Stellungnahme aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren verwiesen. Es wurde somit kein Planänderungsbedarf erkannt.

Die Stellungnahme von **Ekkehard Sczesny, Singhofen, Mark Sczesny, Niederwallmenach, Herbert Donauer, Berg, Egon Schumcher, Miehlen und Horst Fassbender, Nastätten** vom **12.06.2014** wurde zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung ist die Plangeberin auf die planrelevanten Aspekte und Anregungen eingegangen:

Die vorgebrachten Aspekte zu Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurden zur Kenntnis genommen. Die Plangeberin hat erläutert, dass nur durch eine vorliegende Bauleitplanung eine planungsrechtlich rechtssichere Steuerung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen erreicht werden könne. Demnach wäre die Errichtung von Windenergieanlagen nur innerhalb der ermittelten Sonderbauflächen zulässig, womit zu einer Minimierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes beigetragen würde.

Im Hinblick auf die vorgebrachten Aspekte des Immissionsschutzes hat die Plangeberin ausgeführt, dass mögliche Auswirkungen, insbesondere bezüglich Schall- und Schattenwurf, einzelfallbezogen zu konkret beantragten Windenergieanlagen, im bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abzuarbeiten wären.

Der Anregung zur Erhöhung eines pauschalen Mindestabstandes auf 2.000m konnte nicht gefolgt werden, da dadurch eine rechtlich unzulässige Verhinderungsplanung entstehen würde.

Die vorgebrachten Aspekte zur „Tierwelt“ wurden zur Kenntnis genommen. Die Plangeberin hat dazu ausgeführt, dass diese Aspekte im Rahmen des eingeholten Artenschutzgutachtens für die Erfordernisse auf Planungsebene der Flächennutzungsplanung ausreichend berücksichtigt worden sind. Die bewertungsrelevanten Aspekte wurden alle in diesem Fachgutachten und in der Begründung zum Flächennutzungsplan dargestellt. Es wurde kein Planänderungsbedarf auf Ebene der Flächennutzungsplanung erkannt.

In der Stellungnahme von Herr Robert Carrera, Heimat- und Kulturverein Espenschied e.V., Welterod vom 16.06.2014 wurden einige nummerierte Hinweise gegeben. Der Verbandsgemeinderat ist im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung auf einzelne planrelevante Aspekte und Anregungen eingegangen.

Der Heimat- und Kulturverein hat unter Punkt 1 auf den Aspekt der avifaunistischen Begutachtung hingewiesen. Die Plangeberin hat diesbezüglich auf die „Erwiderung der Beratungsgesellschaft Natur“ verwiesen, woraus deutlich wurde, dass auch bewertungsrelevante Aspekte in den grenzüberschreitenden Bereichen vorgenommen worden sind. Bezugnehmend auf bereits vorgenommene Abwägungen wurde auf Planungsebene der Flächennutzungsplanung kein weitergehender Untersuchungsumfang erkannt.

Der unter Punkt 2 gegebene Hinweis zum Abstand zu Siedlungsflächen wurde zur Kenntnis genommen. Die Plangeberin hat erklärt, dass die Sonderbaufläche 10 einen Abstand von mind.

01.September 2015

1.000 m zu Wollmerschied und zu Welterod aufweisen würde, womit man sogar 200 m über der Mindestabstandsempfehlung des Landes (ministerielles Rundschreiben vom 28.05.2013: „Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz“) liegen würde. Bei einem Mindestabstand von 1.000 m zu den Siedlungsanlagen wäre nicht mehr mit einer dominierenden visuellen Beeinträchtigung zu rechnen. Es wurde demnach kein Planänderungsbedarf erkannt.

Der unter Punkt 3 gegebene Hinweis zum Landschaftsschutz wurde zur Kenntnis genommen. Die Plangeberin führte dazu aus, dass die Sonderbaufläche 10 nicht innerhalb eines Naturparks liegen würde und damit planungsrechtlich nicht bewertungsrelevant wäre. Die zum Vorhandensein von Wanderwegen vorgetragenen Aspekte würden keine harten Tabukriterien darstellen, die der Windenergienutzung entgegenstehen würden. Daher wurde kein weitergehender Untersuchungsbedarf in der Flächennutzungsplanung erkannt.

Der unter Punkt 4 vorgetragene Hinweis zum Denkmalschutz wurde zur Kenntnis genommen. Die Plangeberin hat darauf hingewiesen, dass eine abschließende einzelfallbezogene Bewertung im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Bewertungsverfahrens bezüglich einer Beeinträchtigung der Sichtachsen durch die Windenergieanlagen innerhalb der Sonderbaufläche 10 vorzunehmen wäre. Für die Planungsebene der Flächennutzungsplanung wurde kein offensichtliches Konfliktpotenzial mit einer tabuhaften Wirkung erkannt. Ein Planänderungsbedarf hatte sich nicht ergeben.

Die nachfolgenden Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen:

- Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel, Montabaur, 06.06.2014
- Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, Trier, 04.06.2014
- EVM Energieversorgung Mittelrhein GmbH, Koblenz, 20.05.2014

Die nachfolgenden Gemeinden und Verbandsgemeinden haben in ihren Stellungnahmen keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen:

- Verbandsgemeindeverwaltung Nassau, 23.05.2014
- Verbandsgemeindeverwaltung Katzenelnbogen, 22.05.2014
- Gemeinderat Lipporn, 12.06.2014
- Gemeinderat Hunzel, 12.06.2014
- Stadtverwaltung Oestrich-Winkel, 10.06.2014

Nach Würdigung aller eingegangenen Stellungnahmen wurde der Flächennutzungsplan in der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 27.11.2014 beschlossen. Nach Durchführung des Zustimmungsverfahrens nach der Gemeindeordnung erfolgte die abschließende BE-schlussfassung über den Entwurf des Flächennutzungsplans (abschließender Feststel-lungsbeschluss). Der Entwurf des Flächennutzungsplans wurde anschließend zur Genehmigung vorgelegt. Die Genehmigung erfolgte mit Schreiben der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises mit Schreiben vom _____.

4 GRÜNDE FÜR DIE WAHL DES PLANS

Die 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Nastätten wurde durchgeführt, um die Nutzung der Windenergie in der Verbandsgemeinde zu steuern.

Mit dem Flächennutzungsplan – Teilplan Windenergienutzung soll die städtebauliche Entwicklung und Ordnung sichergestellt werden.

Im Rahmen des Planverfahrens wurden Potentialflächen auf Grundlage eines Standorteignungsgutachtens ermittelt, die grundsätzlich für eine Windenergienutzung geeignet sind.

Im Flächennutzungsplan werden die am besten geeigneten Konzentrationsflächen dargestellt, um u. a. der Privilegierung der Windenergienutzung nach § 35 BauGB Rechnung zu tragen.

Der Planungsträger hat den Planvorbehalt gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB ausgeübt.

Die Standortbereiche wurden im Rahmen der Planumweltprüfung und des Umweltberichtes gemäß §§ 2 (4) und 2a BauGB geprüft und bewertet. Die im ersten Planentwurf beschlossenen Sonderbauflächen sind das öffentlich-rechtliche Verfahren nach dem Baugesetzbuch durchlaufen. In den Beteiligungsverfahren nach Baugesetzbuch wurden verschiedene Anregungen und Stellungnahmen vorgetragen, die auch eine Änderung der Plankonzeption zur Folge hatten. Die ausführlichen Abwägungsentscheidungen des Verbandsgemeinderates sind den jeweiligen Sitzungsprotokollen zu entnehmen und diese sind im vorausgegangenen Kapitel zusammenfassend dargelegt.

In Abwägung der vorgebrachten öffentlichen und privaten Interessen und Belange hat der Verbandsgemeinderat den vorliegenden Flächennutzungsplan gewählt und beschlossen. Die Wahl des Plans ist im Wesentlichen aus städtebaulichen und umweltbezogenen Gründen getroffen worden. Die Belange der Bürger/Öffentlichkeit, der berührten Nachbargemeinden und die örtliche Situation wurden im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung durch den Verbandsgemeinderat berücksichtigt.

01.September 2015 heu-sch-mh
Projektnummer: 30785
Bearbeiter: Dipl.-Ing. Andy Heuser
Dipl.-Ing. Sabine Schöneberg

KARST INGENIEURE GmbH

01.September 2015

KARST INGENIEURE GMBH
STÄDTEBAU ■ VERKEHRSWESEN ■ LANDSCHAFTSPLANUNG



56283 NÖRTERSHAUSEN
AM BREITEN WEG 1
TELEFON 0 26 05/96 36-0
TELEFAX 0 26 05/96 36-36
info@karst-ingenieure.de
www.karst-ingenieure.de